

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

22. April 2014

Nr. 2014-266 R-270-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (RB 70.1311), zur Änderung der Verordnung über die Urner Kantonalbank (RB 70.1312) und zur Genehmigung der Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank

Zusammenfassung

Die heutige Steuerung und Kontrolle der Urner Kantonalbank beruht auf Artikel 54 der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) und dem Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1311), die vom Urner Stimmvolk im Dezember 2001 gutgeheissen wurden. Darauf basierend erliess der Landrat die Verordnung über die Urner Kantonalbank (RB 70.1312). Die Erlasse traten am 1. September 2003 in Kraft.

Seither hat sich die Bank gut entwickelt. So konnte der Kanton auf dem in die Kantonalbank investierten Vermögen über die letzten zehn Jahre eine durchschnittliche Rendite von 7,1 Prozent erzielen. In dieser Zeit haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht für die Bank stark verändert. Zudem hat sich der Regierungsrat in den letzten Jahren grundsätzliche Fragen zur Public Corporate Governance (PCG)¹ für seine Beteiligungen gestellt und seine Vorstellungen in entsprechenden PCG Richtlinien festgehalten. Als logische Konsequenz aus den veränderten Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat am 26. März 2013 entschieden, eine Auslegeordnung zur PCG für die Urner Kantonalbank zu machen. Das Resultat sind die hier beantragten Änderungen des Gesetzes und der Verordnung über die Urner Kantonalbank sowie die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank (UKB).

¹ Public Corporate Governance kann als Grundsätze der Unternehmensführung für eine öffentliche Institution bezeichnet werden. Sie umfasst die Gesamtheit der geltenden Gesetze, Vorschriften, Grundsätze und Werte, die festhalten, wie die Institution geführt und überwacht werden soll.

Die Vorlage beinhaltet auch eine neue Aufgabenteilung zwischen Regierung und Landrat. Die unmittelbare Aufsicht über die UKB wird durch den Regierungsrat wahrgenommen, die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt jedoch weiterhin beim Landrat. Der Landrat konzentriert sich dabei auf die Oberaufsicht, die ihm nach Artikel 87 KV zukommt.

Weitere Änderungen in Gesetz und Verordnung betreffen folgende Punkte:

- *Die Staatsgarantie bleibt unverändert erhalten. Ein allfälliges Partizipationskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten sollen jedoch von der Staatshaftung ausgenommen werden.*
- *Das Dotationskapital soll nicht mehr separat verzinst werden. Die Abgeltung des Dotationskapitals erfolgt ohne separaten Ausweis über die Gewinnausschüttung.*
- *Die Bestimmungen zur Ausgabe von Partizipationsscheinen werden so ergänzt, dass die Bank mit Zustimmung des Regierungsrats innert nützlicher Frist Partizipationskapital schaffen kann.*
- *Der Bankrat soll bezogen auf die Bildung von Ausschüssen mehr Gestaltungsfreiheit erhalten.*
- *Gestützt auf die finanziellen Zielsetzungen in der Eigentümerstrategie soll der Bankrat die Gewinnverwendung zuhanden des Landrats verabschieden.*
- *Neu wird in der Verordnung verankert, dass der Regierungsrat in regelmässigen Abständen in einer Eigentümerstrategie die Eigentümerziele für die UKB präzisiert und evaluiert. Die Eigentümerstrategie des Regierungsrats wird dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt.*
- *Der Landrat behält seine Kompetenzen der Oberaufsicht: Er wählt den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Gewinnverwendung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats.*
- *Aufgrund der neuen Aufgabenverteilung zwischen Regierungsrat und Landrat drängen sich Anpassungen in der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) in Bezug auf die landrätliche Kantonalbankkommission auf.*

Die Ziele aus der Eigentümerstrategie und die Teilrevision von Gesetz und Verordnung über die Urner Kantonalbank sind aufeinander abgestimmt. Es ist daher sachgerecht, die Eigentümerstrategie gleichzeitig mit der Teilrevision von Gesetz und Verordnung über die Urner Kantonalbank mit dieser Vorlage dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorlage zur Teilrevision von Gesetz und Verordnung über die Urner Kantonalbank sowie die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank wurden in einem

kooperativen Prozess mit der Urner Kantonalbank unter Einbezug der landrätlichen Kantonalbankkommission erarbeitet. Als externer Begleiter wurde das Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule Luzern beigezogen.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ausführlicher Bericht	6
1	Ausgangslage	6
1.1	Einleitung	6
1.2	Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank	6
1.3	Aufbau des Berichts	7
2	Eigentümerstrategie im weiteren Sinne	8
2.1	Der öffentliche Auftrag der Urner Kantonalbank im Dienste des Kantons Uri	8
2.2	Rechtsform der Kantonalbank	11
2.3	Eigentümerschaft und Beteiligung am Kapital	12
2.4	Möglichkeit zur Emission von Partizipationsscheinen	14
2.5	Staatsgarantie	15
2.6	Abgeltung der Staatsgarantie	17
2.7	Gewinnausschüttung	18
2.8	Parlamentsbank oder Regierungsbank	20
2.9	Bankrat	22
2.10	Bankengesetzliche Prüfgesellschaft	24
2.11	Geschäftstätigkeit, Geschäftskreis und Geschäftspolitik	24
2.12	Kooperationen, Akquisitionen und Tochtergesellschaften	25
2.13	Finanzielle Ziele	25
2.14	Vergütungen	26
2.15	Information und Transparenz	27
3	Grundsätzliche Änderungen	28
4	Eigentümerstrategie des Regierungsrats	29
B.	Ergebnisse der Vernehmlassung	30
1	Vernehmlassung	30
2	Berücksichtigte Anliegen	31
2.1	Berücksichtigte Hauptanliegen	31
2.2	Berücksichtigte übrige Anliegen	31
3	Nicht berücksichtigte Anliegen	32
3.1	Nicht berücksichtigte Hauptanliegen	32
3.2	Nicht berücksichtigte übrige Anliegen	36
C.	Kommentar zu den Gesetzes- und Verordnungsänderungen	37
1	Gesetz über die Urner Kantonalbank	37
2	Verordnung über die Urner Kantonalbank	45

D.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	49
1	Finanzielle Auswirkungen	49
2	Personelle Auswirkungen	50
E.	Antrag	50

Anhang

- 1 Gesetz über die Urner Kantonalbank
- 2 Verordnung über die Urner Kantonalbank
- 3 Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
APPKB	Appenzeller Kantonalbank
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
BCJ	Banque Cantonale du Jura
ESR	Eigentümerstrategie des Regierungsrats
E-UKBG	neue oder revidierte Bestimmungen UKBG
E-UKBV	neue oder revidierte Bestimmungen UKBV
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GLKB	Glarner Kantonalbank
KV	Verfassung des Kantons Uri
NKB	Nidwaldner Kantonalbank
OKB	Obwaldner Kantonalbank
PCG	Public Corporate Governance
PCG RL	Public Corporate Governance Richtlinien des Kantons Uri
PS	Partizipationsschein
UKB	Urner Kantonalbank
UKBG	Gesetz über die Urner Kantonalbank
UKBV	Verordnung über die Urner Kantonalbank

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank.....7*

A. Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Die heutige Ausgestaltung der Public Corporate Governance (PCG) der Urner Kantonalbank beruht auf dem per Volksentscheid vom Dezember 2001 gutgeheissenen Verfassungsartikel und dem gleichzeitig gutgeheissenen Gesetz über die Urner Kantonalbank. Darauf basierend wurde vom Landrat im September 2002 die Verordnung über die Urner Kantonalbank erlassen und vom Regierungsrat per 1. September 2003 in Kraft gesetzt. Die grundlegenden Absichten des Kantons als Eigentümer der Bank (Eigentümerstrategie im weiteren Sinne) sind somit gesetzlich verankert und geben den Rahmen für die Eigentümerstrategie des Regierungsrats (im engeren Sinne), welche Ziele und Vorgaben für die Präzisierung und Umsetzung der Corporate Governance durch die involvierten Organe (Landrat, Regierungsrat, Bankrat, Geschäftsleitung) festhält.

Seither hat sich die Bank gut entwickelt: Die Bilanzsumme ist bis Ende 2012 von 1,8 auf 2,6 Mrd. Franken gestiegen. Die Kantonalbank hat in diesen zehn Jahren insgesamt rund 87 Mio. Franken an den Kanton ausgeschüttet und gleichzeitig ihr Eigenkapital um 55 Mio. Franken von 178 auf 233 Mio. Franken gesteigert. Zudem hat sie im Umfang von gesamthaft 7 Mio. Franken zwei Beitragsfonds "Urner Wirtschaft" und "Urner Gesellschaft" geäufnet. Aus Sicht des Kantons konnte auf dem in die Kantonalbank investierten Vermögen über die letzten zehn Jahre eine durchschnittliche Rendite von 7,1 Prozent erzielt werden. Die Urner Kantonalbank war somit ein lohnendes Investment.

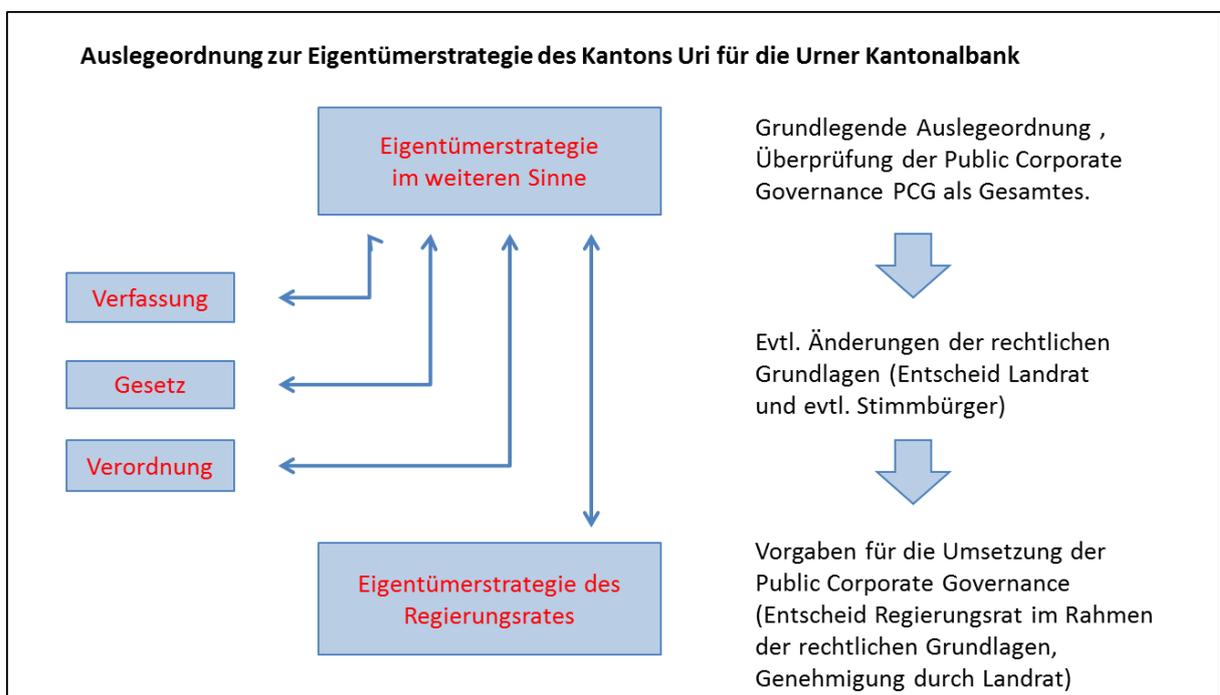
1.2 Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank

In den letzten zehn Jahren haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht für die Banken stark verändert. Dadurch stellt sich die Frage, ob sich ein Änderungsbedarf für die kantonalen Rechtsgrundlagen der Urner Kantonalbank ergibt. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat sich in den letzten Jahren zudem grundsätzliche Fragen zur Public Corporate Governance für seine Beteiligungen gestellt und am 11. November 2011 seine Vorstellungen in Public Corporate Governance Richtlinien festgehalten. Als logische Konsequenz aus den veränderten Rahmenbedingungen hat er am 26. März 2013 entschieden, eine Auslegeordnung zur PCG für die Urner Kantonalbank zu machen.

Im Rahmen dieser Auslegeordnung wurden die in Verfassung, Gesetz und Verordnung festgehalten Grundsätze für die Public Corporate Governance und die Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank überprüft.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags Eigentümerziele und Vorgaben für die Bank und deren Organe in einer Eigentümerstrategie schriftlich festgehalten.

Abbildung 1: Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank



Nachfolgend wird das Ergebnis dieser Auslegeordnung dargestellt. Die einzelnen Gestaltungselemente der Public Corporate Governance wurden überprüft.

1.3 Aufbau des Berichts

Im Kapitel A. 2 werden die Leitsätze für die Eigentümerstrategie im weiteren Sinne aufgezeigt (→ Pfeile). Es wird gleichzeitig mittels Verweis angezeigt, auf welcher Stufe diese Leitsätze künftig festgehalten werden sollen.

Ergibt die Auslegeordnung, dass an den bestehenden Rechtsgrundlagen ohne Änderung festgehalten werden soll, wird auf die bestehenden Artikel in der Kantonsverfassung (KV), auf das Gesetz über die Urner Kantonalbank oder auf die Verordnung über die Urner

Kantonalbank verwiesen.

Hat die Auslegeordnung Änderungen der Rechtsgrundlagen in der vorliegenden Gesetzesvorlage zur Folge, wird das wie folgt festgehalten: E-UKBG (Änderungen am UKBG), E-UKBV (Änderungen an der UKBV).

Leitsätze, die in der Eigentümerstrategie des Regierungsrats wiederholt werden oder ausschliesslich in der Eigentümerstrategie des Regierungsrats festgehalten werden, sind mit ESR und der entsprechenden Ziffer gekennzeichnet (vgl. Kapitel A. 2 und Anhang 3).

2 Eigentümerstrategie im weiteren Sinne

2.1 Der öffentliche Auftrag der Urner Kantonalbank im Dienste des Kantons Uri

a) *Bekanntnis zur Kantonalbank*

Gemäss Artikel 54 der Kantonsverfassung kann der Kanton eine Kantonalbank betreiben. Diese hat einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften und sie hat vorwiegend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Uri zu dienen. Artikel 2 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank präzisiert diesen Auftrag: Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

➔ Der Kanton will auch in Zukunft eine Kantonalbank betreiben und er hält am in Verfassung und Gesetz definierten Leistungsauftrag fest.

Verweis: Artikel 54 KV, Artikel 2 UKBG, ESR Ziffer 2.1

b) *Nutzen der Kantonalbank als Vermögensanlage und Finanzierungsquelle*

Die Kantonalbank stellt für den Kanton eine Vermögensanlage dar, die dank Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen auf dem Eigenkapital zu einem gesunden Staatshaushalt beitragen soll.

Die Kantonalbank hat in den letzten zehn Jahren insgesamt rund 87 Mio. Franken an den Kanton ausgeschüttet und gleichzeitig ihr Eigenkapital um 55 Mio. Franken von 178 auf 233 Mio. Franken erhöht. Berechnungen der Hochschule Luzern zeigen, dass die Urner Kantonalbank in den letzten zehn Jahren dem Kanton Uri eine Rendite von durchschnittlich

7,1 Prozent auf dem eingesetzten Kapital erwirtschaftet hat. Diese durchschnittliche Rendite liegt rund 4,9 Prozent über jener von zehnjährigen Bundesanleihen, welche im gleichen Zeitraum 2,2 Prozent betragen hat.

Zeitraum	fünf Jahre	zehn Jahre
Ø Rendite auf dem eingesetzten Kapital ²	6,0 %	7,1 %
Rendite zehnjährige Bundesanleihen:	1,8 %	2,2 %
Mehrrendite Kanton Uri ("Risikoprämie"):	4,2 %	4,9 %

Die Kantonalbank war für den Kanton Uri somit in den letzten Jahren ein Investment, das insgesamt gut rentiert hat.

Ein Vergleich mit anderen kleineren Kantonalbanken zeigt allerdings auch, dass die Rentabilität der Urner Kantonalbank in den letzten zehn Jahren eher unterdurchschnittlich war. Dies hängt einerseits mit der hohen Kapitalausstattung der Bank zusammen. Andererseits gilt es sich bewusst zu sein, dass das Ertragspotenzial der Urner Kantonalbank aufgrund ihrer Fokussierung auf den - im gesamtschweizerischen Vergleich eher finanzschwachen - Wirtschaftsraum Uri beschränkt ist.

Rentabilität kleiner Kantonalbanken	fünf Jahre	zehn Jahre
Urner Kantonalbank (UKB)	6,0 %	7,1 %
Appenzeller Kantonalbank (APPKB)	9,2 %	10,5 %
Banque Cantonale du Jura (BCJ)	9,7 %	10,3 %
Nidwaldner Kantonalbank (NKB)	8,7 %	9,3 %
Obwaldner Kantonalbank (OKB)	7,7 %	8,2 %
Glarner Kantonalbank (GLKB)	-0,8 %	3,9 %

Den Chancen einer Kantonalbank als Vermögensanlage des Kantons stehen allerdings auch Risiken gegenüber. Wenn die Ertragskraft der Kantonalbank ungenügend ist oder wenn die Bank in finanzielle Schieflage gerät, kann dies für den Kanton eine beträchtliche finanzielle Mehrbelastung bringen.

➔ Der Kanton erwartet von der Urner Kantonalbank auch in Zukunft nachhaltige Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen des Eigenkapitals. Durch eine gute Public Corporate Governance, eine nachhaltige Geschäftspolitik und eine umsichtige Risikopolitik sollen die Risiken für den Kanton aus dem Engagement in die Kantonalbank tief gehalten werden.

² Ohne Berücksichtigung der 7 Mio. Franken, mit welchen in den Jahren 2010 und 2012 die beiden Beitragsfonds "Urner Wirtschaft" und "Urner Gesellschaft" geäuftet wurden.

Verweis: ESR Ziff. 2.2

c) Nutzen der Kantonalbank für die Urner Gemeinden

Der Kanton profitiert direkt von der Gewinnablieferung der Urner Kantonalbank. Eine gute finanzielle Lage des Kantons kommt indirekt auch den Gemeinden zugute (u. a. über den Finanzausgleich). Die Kantonalbank ist auch aus volkswirtschaftlichen Gründen für die Gemeinden wichtig: Sie betreibt in den verschiedenen Regionen Agenturen und Zweigstellen. Als regional tätige Universalbank trägt sie mit ihren Dienstleistungen für Private und Firmen zu einer guten wirtschaftlichen Entwicklung in allen Gemeinden bei. Zudem profitieren die Gemeinden direkt und indirekt von den qualifizierten Arbeitsplätzen, welche die Urner Kantonalbank im Kanton Uri anbietet. Die meisten Mitarbeitenden der Urner Kantonalbank sind in einer der Urner Gemeinden wohnhaft und zahlen dort auch Steuern.

Verweis: ESR Ziff. 2.3

d) Nutzen der Kantonalbank für die Wirtschaft im Kanton Uri

Die Urner Kantonalbank erbringt durch ihre Geschäftstätigkeit einen Nutzen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Kantons Uri. Sie sorgt dafür, dass Geld aus dem Kanton Uri wieder im Kanton Uri investiert wird. Sie ermöglicht den Urnern sichere Vermögensanlagen und ist im Kanton Uri massgeblich in der Finanzierung von Immobilien und Unternehmen engagiert. Bedeutung hat die Urner Kantonalbank auch als Arbeitgeber, der im Kanton Uri rund hundert hochwertige Arbeits- und Ausbildungsplätze anbietet. Zudem ist die Urner Kantonalbank mit ihren Unterstützungsmassnahmen (Fonds "Urner Wirtschaft" und "Urner Gesellschaft") ein massgeblicher Motor für das wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in Uri.

Wegen der Konzentration ihrer Geschäftstätigkeit auf den Kanton Uri ist die Urner Kantonalbank von der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Uri abhängig. Sie hat zudem darauf zu achten, dass sie ihre Kreditentscheide ausschliesslich aus bankbetriebswirtschaftlicher Optik trifft und Entscheide über eine aktive Wirtschaftsförderung der Politik überlässt.

➔ Die Urner Kantonalbank soll auch in Zukunft durch ihre Geschäftstätigkeit als grösste Bank im Kanton im Dienste der Urner Wirtschaft und Bevölkerung stehen. Sie soll ihre Entscheide in erster Linie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällen und nur Risi-

ken eingehen, die für eine Bank ihrer Grösse und Ausrichtung vertretbar sind.

Verweis: ESR Ziff. 2.4

2.2 Rechtsform der Kantonalbank

Die Urner Kantonalbank ist in der Form einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Der Kanton ist zu 100 Prozent Eigentümer der Bank, er legt im Gesetz, in der Verordnung und in der Eigentümerstrategie die Grundsätze und Vorgaben für die Public Corporate Governance der Bank fest.

Die heutige Rechtsform der selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist mit den Corporate Governance Richtlinien des Regierungsrats vereinbar. Die im Gesetz verankerte Möglichkeit, Partizipationsscheine zu emittieren, gibt der Bank die Flexibilität, auch Private am Kapital der Bank zu beteiligen, ohne dass der Kanton das alleinige Bestimmungsrecht über die Bank aufgeben müsste.

Gemäss Public Corporate Governance Richtlinien (RL 5) des Regierungsrats käme als Alternative zur Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, welche in der Regel zu bevorzugen ist, primär die Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Frage.

Eine allfällige Umwandlung in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft würde dem Kanton zusätzliche Flexibilität verschaffen. Denn er könnte zu einem späteren Zeitpunkt bei veränderten politischen, wirtschaftlichen oder regulatorischen Gegebenheiten, ohne vorherige Änderung der Rechtsform, strategische Optionen nutzen. Beispielsweise könnte er sich die Chance offenhalten,

- der Bank strategische Partnerschaften mit anderen (Kantonal-)Banken zu ermöglichen (z. B. mit gegenseitigen Beteiligungen);
- bei entsprechendem Bedarf (z. B. in Krisensituationen) Kapital bei strategischen Partnern (z. B. anderen Kantonalbanken) zu beschaffen;
- zu einem späteren Zeitpunkt Aktien im Publikum zu platzieren und damit eine Teilprivatisierung der Kantonalbank durchzuführen;
- bei allfällig notwendigen Kapitalerhöhungen zu entscheiden, ob er das benötigte Kapital selbst aufbringen will oder ob er es teilweise oder vollumfänglich bei Dritten beschaffen will.

Als Nachteil der Rechtsform der Aktiengesellschaft fallen nebst den einmaligen Kosten einer Rechtsformenänderung vor allem die steuerlichen Konsequenzen ins Gewicht. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde die Kantonalbank steuerpflichtig. Der Kanton würde dann einen Teil der heutigen Ausschüttungen in Form von Steuererträgen erhalten,

und ein weiterer Teil der heutigen Ausschüttungen würde in Form von Steuererträgen an die Standortgemeinden der Bank gehen. Ins Gewicht fallen würde die direkte Bundessteuer, welche 8,5 Prozent des Reingewinnes beträgt und netto zu einem jährlichen Mittelabfluss von etwa 0,8 Mio. Franken an den Bund führen würde.

Aus Sicht des Regierungsrats überwiegen die Nachteile einer Rechtsformänderung deren Vorteile. Die heutige Rechtsform hat sich bewährt und sie eröffnet dank der Möglichkeit, ein Partizipationsscheinkapital zu schaffen, auch genügend Flexibilität für die Eigenkapitalbeschaffung der Urner Kantonalbank.

→ Die Rechtsform der Urner Kantonalbank als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts soll beibehalten werden.

Verweis: Artikel 1 UKBG, ESR Ziff. 3.1

2.3 Eigentümerschaft und Beteiligung am Kapital

In der heutigen Form ist die Urner Kantonalbank zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Uri. Private sind in keiner Form am Kapital der Bank beteiligt. Auf die in Artikel 9 Absatz 2 Gesetz über die Urner Kantonalbank vorgesehene Möglichkeit, Partizipationsscheine herauszugeben, hat die Urner Kantonalbank bisher verzichtet.

Für die Diskussion der Frage, ob der Kanton Alleineigentümer bleiben soll oder ob auch Dritte an der Kantonalbank beteiligt werden sollen, sind verschiedene Überlegungen gegeneinander abzuwägen:

- **Eigenkapitalbedarf:** Die Urner Kantonalbank soll auch in Zukunft genügend Eigenkapital aufweisen, um den regulatorischen Vorschriften genügen und in ausreichendem Mass wachsen zu können. Das Eigenkapital betrug per Ende 2012 rund 233 Mio. Franken, was 15,5 Prozent der risikogewichteten Aktiven entspricht. Sollte aufgrund von verschärften Eigenmittelvorschriften, wachsendem Geschäftsvolumen oder aufgetretener Verluste eine Eigenkapitalerhöhung notwendig sein, dann würde sich für den Kanton die Frage stellen, ob er dieses Eigenkapital selbst zur Verfügung stellen will oder ob dieses Kapital ganz oder teilweise von Dritten eingebracht werden soll. Im letzten Fall müsste der Kanton auch Private am Kapital beteiligen (Ausgabe von Partizipationsscheinen).
- **Risiko:** Heute trägt der Kanton als Alleineigentümer vollumfänglich das Risiko der Kantonalbank. Im positiven Sinne heisst dies, dass er in den letzten Jahren von den

Ausschüttungen und Wertsteigerungen der Kantonalbankbeteiligung profitieren konnte. Im negativen Sinne würde der Kanton allerdings bei finanziellen Schwierigkeiten der Kantonalbank Verluste erleiden und er müsste die nötige Sanierung der Kantonalbank in die Wege leiten (z. B. zusätzliches Kapital einschliessen). Durch die Beteiligung Dritter am Eigenkapital der Kantonalbank könnte der Kanton sein Risiko reduzieren (wobei er natürlich auch anteilmässig auf den positiven Effekt von Ausschüttungen und Wertsteigerungen verzichten müsste).

Die Risikoexponierung der Urner Kantonalbank ist - ähnlich wie bei den anderen kleineren Kantonalbanken - beachtlich: Wie eine Studie der Hochschule Luzern zeigt, machte im Jahr 2011 die Höhe der Ausschüttung der UKB 10,2 Prozent des Fiskalertrags aus, und der Kanton wäre bei einer Reduktion oder gar einem Ausfall der Ausschüttung stark betroffen gewesen. In einem - wohl unwahrscheinlichen – Worst-Case-Szenario mit einem Abschreiber von 100 Prozent der erforderlichen Eigenmittel wäre bei der UKB ein einmaliger Kapitaleinschuss nötig, der etwa 72 Prozent eines jährlichen Fiskalertrags ausmachen würde. Die Bilanzsumme der UKB macht 141 Prozent des Bruttoinlandproduktes aus und die Hypothekarforderungen haben aufgrund des hohen Marktanteils der UKB ein Volumen, das etwa 58 Prozent der gesamten Hypothekarforderungen im Kanton entspricht. Risikomindernd wirkt sich der hohe Eigenmitteldeckungsgrad aus. Wie der Vergleich zeigt, weisen auch die anderen kleinen Kantonalbanken (OW, NW, GL, AI) eine ähnliche Risikosituation auf, die über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt.

Kanton	Bilanzsumme Kantonalbank in 1000 CHF	Eigenkapital Kantonalbank in 1000 CHF	Rendite Kanton 10 Jahre (2002-2012)	Leverage Ratio KB 2012 (EK/Bilanzsumme)	Eigenmitteldeckung KB 2012 (anrechenbare EM in % erforderliche EM)	Ausschüttung in % Fiskaleinnahmen 2011	Ausschüttungen KB an Kanton pro Einwohner 2011	Rekapitalisierung erforderliche Eigenmittel in % Fiskaleinnahmen	Bilanzsumme KB zum BIP des Kantons 2011	Bilanzsumme KB pro Einwohner 2011	Kantonsanteil an den erforderlichen Eigenmitteln 2012 pro Einwohner	Hypothekaranlagen KB in Relation zu Gesamtvolumen Kanton 2011
UR	2'433'363	225'355	7.1%	9.3%	194%	10.2%	218	72%	141%	68'774	3'325	58%
OW	3'509'837	356'169	8.2%	10.7%	212%	10.7%	241	61%	169%	97'808	3'765	67%
NW	3'498'283	320'797	9.4%	9.7%	202%	5.7%	221	40%	144%	84'682	3'389	59%
JU	2'231'105	189'804	10.3%	9.0%	190%	2.1%	86	13%	56%	31'628	771	26%
GL	3'307'019	214'264	3.9%	6.1%	203%	2.2%	61	90%	145%	84'326	4'108	74%
AI	2'329'018	208'375	10.5%	9.0%	213%	16.2%	473	60%	292%	147'940	6'465	120%
Ø CH			11.3%	7.6%	196%	3.5%	189	27%	80%	58'811	2'070	36%

- **Finanzpolitik:** Die Beteiligung an der UKB bindet Mittel des Kantons. Der Kanton könnte durch die Platzierung eines Teils seines Kapitals im Publikum Vermögenswerte realisieren und insbesondere stille Reserven auflösen. Die Beteiligung an der Kantonalbank ist in der Bilanz zum Nominalwert des beanspruchten Dotationskapitals von 30 Mio. Franken im Verwaltungsvermögen verbucht. Der in der Bilanz der

Kantonalbank ausgewiesene Wert des Eigenkapitals betrug Ende 2012 jedoch rund 233 Mio. Franken, also knapp das Achtfache des Dotationskapitals. Den "stillen Reserven" von rund 200 Mio. Franken stehen insgesamt 85 Mio. Franken Finanzverbindlichkeiten des Kantons gegenüber (Stand Ende 2012). Aus heutiger Sicht könnte sich der Kanton somit theoretisch durch die Platzierung von 42,5 Prozent des Kapitals der Kantonalbank bei Privaten vollumfänglich entschulden. Allerdings müsste auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass eine Reduktion der Beteiligung an der Kantonalbank für die Zukunft anteilmässig weniger Ausschüttungen und Wertsteigerungen für den Kanton zur Folge hätte.

- **Kundenbindung:** Da sie ja zu 100 Prozent im Staatsbesitz ist, gehört die Urner Kantonalbank indirekt dem Urner Volk. Würden Partizipationsscheine im Publikum platziert, dann könnte dies - aus Sicht der Bank - auch als Instrument der Kundenbindung gesehen werden. Die Urner könnten Miteigentümer ihrer Kantonalbank werden und am finanziellen Erfolg ihrer Bank teilhaben. Allerdings gilt es sich auch bewusst zu sein, dass die Durchführung der PS-Versammlung hohe Kosten mit sich bringen würde. Möglicherweise könnten andere Massnahmen zur Kundenbindung kostengünstiger und zielführender realisiert werden.
 - **Komplexität der Governance:** Solange der Kanton zu 100 Prozent Eigentümer ist und keine Privaten am Eigenkapital beteiligt sind, kann er die Public Corporate Governance, unter Beachtung der Regelungen der Bankengesetzgebung und der FINMA, selbst bestimmen. Sobald Dritte über Partizipationsscheine oder Aktien an der Kantonalbank mitbeteiligt werden, steigt die Komplexität der Governance. So muss zum Beispiel bei Kapitaltransaktionen oder bei der Ausschüttungspolitik auf die Partizipanten oder die Privataktionäre Rücksicht genommen werden. Ebenso sind diese bei politischen Grundsatzentscheiden mit einzubeziehen. Der Entscheid zur Mitbeteiligung Dritter am Kapital der Bank ist somit ein Entscheid, der sich wohl nur schwer rückgängig machen lässt.
- ➔ Der Kanton soll alleiniger Eigentümer der Kantonalbank bleiben. Er will sich jedoch weiterhin die Möglichkeit offen halten, Partizipationsscheine zu emittieren, um auf diesem Wege Dritte zu beteiligen.

Verweis: Artikel 8 UKBG und Artikel 8a E-UKBG, ESR Ziffer 3.2

2.4 Möglichkeit zur Emission von Partizipationsscheinen

Anlässlich der Revision des Gesetzes über die Kantonalbank wurde im Jahr 2001 die

Möglichkeit geschaffen, maximal in der Höhe des Grundkapitals Partizipationsscheine herauszugeben und so Dritte am Kapital der Kantonalbank zu beteiligen (Art. 9 Abs. 2 Gesetz über die Urner Kantonalbank). Die gesetzlichen Regelungen lassen einige Fragen offen, welche gemäss Artikel 3 Absatz 2 b Verordnung über die Urner Kantonalbank durch den Bankrat in einem - durch den Landrat zu genehmigenden - Reglement festgehalten werden müssten.

Aktuell verfügen die Basellandschaftliche Kantonalbank, die Basler Kantonalbank, die Graubündner Kantonalbank, die Obwaldner Kantonalbank, die Nidwaldner Kantonalbank und seit März 2014 auch die Thurgauer Kantonalbank über ein Partizipationsscheinkapital.

In den letzten Jahren haben sich sowohl die Regierung als auch der Bankrat mit der Frage beschäftigt, ob ein Partizipationskapital geschaffen werden soll. Dabei stellten sich nebst der Frage des Eigenkapitalbedarfs auch Grundsatzfragen zur Beteiligung von Privaten an der Bank. Ebenso war offen, ob Partizipationsscheine die richtige Form der Beteiligung von Privaten am Kapital der Kantonalbank sind oder ob - wenn schon - Aktien zu bevorzugen wären.

Für das Instrument der Partizipationsscheine spricht der Umstand, dass Partizipationsscheine auch in der heutigen Rechtsform der Kantonalbank als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts herausgegeben werden können. Die Regelung in Artikel 9 Absatz 2 Gesetz über die Urner Kantonalbank schafft somit der Urner Kantonalbank einen Handlungsspielraum zur Beschaffung von zusätzlichem Eigenkapital bei Privaten, ohne dass eine Gesetzesänderung notwendig wäre. Dem Argument, die PS-Inhaber hätten keine Mitspracherechte, kann entgegnet werden, dass auch bei einer Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons die Mitwirkungsmöglichkeiten der privaten Minderheitsaktionäre zwar formell gegeben, jedoch faktisch beschränkt sind.

➔ Die Möglichkeit, Partizipationsscheine herauszugeben, soll beibehalten werden. Durch die Einführung einer Abgeltung der Staatsgarantie und durch die Neuregelung der Gewinnausschüttung soll sichergestellt werden, dass bei der Schaffung von Partizipationsscheinen die Partizipanten bei der Gewinnausschüttung analog zum Kanton behandelt werden könnten.

Verweis: Artikel 8a Absatz 3 E-UKBG, Artikel 2a E-UKBV, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b E-UKBV

2.5 Staatsgarantie

Die Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Urner Kantonalbank ist in Artikel 54 der Verfassung des Kantons Uri verankert: "Der Kanton kann eine Kantonalbank betreiben. Er garantiert deren Verbindlichkeiten." In Artikel 7 Gesetz über die Urner Kantonalbank wird zudem präzisiert, dass der Kanton Uri für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit deren eigenen Mittel nicht ausreichen.

Seit der Revision von Artikel 54 der Kantonsverfassung im Dezember 2001 gibt der Kanton keine eigentliche Bestandsgarantie für die Kantonalbank, sondern lediglich eine unbeschränkte subsidiäre Staatsgarantie für den Fall, dass die eigenen Mittel der Urner Kantonalbank zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Die Staatsgarantie ist ein Gläubigerschutzinstrument, welches über den gesetzlichen Einlegerschutz, der auf 100'000 Franken limitiert ist, hinausgeht. Dank der Staatsgarantie sind die Einlagen in die Kantonalbank geschützt. Die Staatsgarantie bringt der Kantonalbank Vorteile bei der Refinanzierung. Die Kantonalbank kann im Wettbewerb mit anderen Banken höhere Volumen an Kundengeldern gewinnen. Zudem kann sie sich auf dem Kapitalmarkt etwas günstiger refinanzieren, weil bei der Beurteilung ihres Ratings die Staatsgarantie des Kantons mitberücksichtigt wird.

Seit der Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) im Jahr 1999 sind die Kantonalbanken nicht mehr gesetzlich verpflichtet, für die Verbindlichkeiten ihrer Kantonalbank zu haften. Entsprechend haben in mehreren Kantonen Diskussionen über die Beibehaltung oder Abschaffung bzw. Einschränkungen der Staatsgarantie stattgefunden.

Die Kritiker der Staatsgarantie weisen auf das Risiko hin, welches die Staatsgarantie für den Kanton darstellt. Dieses Risiko ist tatsächlich beachtlich, es ist allerdings auch ohne ausdrückliche Verankerung der Staatsgarantie in Verfassung und Gesetz vorhanden, weil der Kanton ja zu 100 Prozent Eigentümer der Kantonalbank ist. Als Eigentümer der Bank wird er eingreifen müssen, wenn die Kantonalbank in finanzielle Schwierigkeiten gerät und das in die Bank investierte Vermögen auf dem Spiel steht. Es sind dann verschiedene Massnahmen denkbar, welche von Redimensionierung der Risiken und der Geschäftstätigkeit über den Einschuss von Eigenkapital durch den Kanton bis hin zur Beteiligung von Dritten an der Kantonalbank, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit anschliessendem Verkauf der Kantonalbank oder die Liquidation der Kantonalbank reichen können. Da also durch die Tatsache, dass der Kanton Alleineigentümer der Bank ist, ohnehin eine faktische Staatsgarantie besteht, macht es kaum Sinn, auf die Vorteile zu verzichten, welche die in Verfassung und Gesetz verankerte Staatsgarantie für die

Refinanzierung der Bank bringt.

Auch das immer wieder aufgebrachte Argument, wonach die Kantonalbanken im Bankenwettbewerb Vorteile hätten und eine Aufhebung der Staatsgarantie gleiche Spiesse schaffen würde, kann nur bedingt akzeptiert werden. Bei den Hauptkonkurrenten der Urner Kantonalbank (Grossbanken und Raiffeisenbanken) handelt es sich um Institute, welche tendenziell als systemrelevant gelten. Sie können bei finanziellen Schwierigkeiten nicht einfach fallengelassen werden und kommen damit möglicherweise ebenfalls in den Genuss einer faktischen Staatsgarantie.

→ An der subsidiären Staatsgarantie soll auch in Zukunft festgehalten werden. Denn die in Verfassung und Gesetz verankerte Staatsgarantie schafft für die Kunden der Bank Sicherheit und klare Verhältnisse.

Verweis: Artikel 54 Absatz 1 KV, Artikel 7 UKBG, ESR Ziffer 3.3

→ Das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften sollen von der Staatsgarantie ausdrücklich ausgenommen werden.

Verweis: Artikel 7 Absatz 2 E-UKBG

2.6 Abgeltung der Staatsgarantie

Wenn die Staatsgarantie beibehalten werden soll, dann stellt sich auch die Frage nach einer Abgeltung der Staatsgarantie. Eine Abgeltung der Staatsgarantie an den Kanton stellt sicher, dass der Kanton vor Ausschüttung von Gewinnen eine Gewinnvorwegnahme bekommt.

Solange der Kanton Alleineigentümer der Bank ist, spielt es keine Rolle, ob die Staatsgarantie quasi über die Gewinnausschüttung abgegolten wird oder über eine separate Abgeltung.

Sobald jedoch auch Dritte am Kapital beteiligt werden, sollte eine Abgeltung der Staatsgarantie in der Form einer Gewinnvorwegnahme vorgesehen werden. Dies betrifft auch den Fall, in welchem ein Partizipationskapital vorgesehen wird.

Für die Abgeltung der Staatsgarantie gibt es verschiedene Modelle: Grundlagen bilden beispielsweise die Höhe des tatsächlichen oder erforderlichen Eigenkapitals, die Höhe des Gewinns, die Refinanzierungsvorteile der Kantonalbank sowie optionsbasierte oder versicherungstheoretische Modelle. Letztlich ist jedoch der Entscheid über die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie ein politischer Entscheid.

Ein pragmatischer Ansatz könnte sich an Modellen anlehnen, wie sie andere Banken bereits anwenden: Bei der Luzerner Kantonalbank beträgt beispielsweise die Abgeltung der Staatsgarantie 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs plus 2 Prozent des bereinigten Zwischenergebnisses der Erfolgsrechnung. Im Jahr 2012 hätte nach diesem Modell bei der UKB die Abgeltung der Staatsgarantie bei erforderlichen Eigenmitteln von rund 118,7 Mio. und einem Zwischenergebnis von rund 14,8 Mio. etwa 534'000 Franken betragen. Ähnlich hoch wäre die Abgeltung bei der Graubündner Kantonalbank (maximal 0,5 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs). Beim Modell der Aargauer Kantonalbank, welches 1 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs vorsieht, würde die Abgeltung 1,2 Mio. Franken betragen. Beim Modell der Obwaldner Kantonalbank, wo 15 Prozent des Reingewinns als Abgeltung der Staatsgarantie vorgesehen werden, hätte für das Jahr 2012 die Abgeltung rund 1,5 Mio. Franken betragen.

Bei Kantonen, welche sich die Staatsgarantie separat entschädigen lassen, stellt sich jeweils die Frage, ob die Entschädigung in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen soll oder ob daraus eine Rückstellung für Risiken aus der Kantonalbankenbeteiligung gebildet werden soll.

→ Im Hinblick auf eine mögliche Ausgabe von Partizipationsscheinen für die Urner Kantonalbank soll eine Abgeltung der Staatsgarantie eingeführt werden. Diese soll 0,5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel betragen (im Jahr 2013 wären dies rund 0,6 Mio. Franken gewesen).

Verweis: Artikel 7 Absatz 3 E-UKBG, Artikel 2a E-UKBV

2.7 Gewinnausschüttung

Die Ermittlung der Ausschüttung an den Kanton ist heute in Artikel 8 und 27 Gesetz über die Urner Kantonalbank geregelt. Demnach wird der Reingewinn nach Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken ermittelt. Danach wird zuerst die Verzinsung des vom Kanton aufgebrauchten Dotationskapitals entschädigt. Vom verbleibenden Gewinn werden drei Viertel an den Kanton ausgeschüttet und ein Viertel den Reserven zugewiesen.

Diese Form der Gewinnermittlung führt dazu, dass der auszuweisende Gewinn in der Regel faktisch über die Höhe der Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken gesteuert werden muss. So lag die Ausschüttung an den Kanton in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils bei 6,8 Mio. Franken, die Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken schwankten jedoch zwischen 5,9 und 3,1 Mio. Franken. Hinzu kam im Jahr 2010 eine Entnahme von 6 Mio. Franken zur Äufnung der beiden Beitragsfonds "Urner Wirtschaft" und

"Urner Gesellschaft". Der Vorteil dieser Form der Ermittlung der Ausschüttung besteht darin, dass für den Kanton eine stabile Ausschüttung vorgesehen werden kann. Ein weiterer Vorteil dieser bisherigen Form der Ausschüttung ist, dass der Bankrat damit in der Lage ist, die Innenfinanzierung aktiv zu beeinflussen.

Berechnung Reingewinn	2009	2010	2011	2012	Ø 2009-12
Bildung Reserven für allgemeine Bankrisiken	-5'900	2'900	-3'900	-5'500	-3'100
Periodengewinn / Periodenverlust	10'006	9'986	10'014	9'877	9'971
Gewinnvortrag	15	10	8	42	
Bilanzgewinn (inkl. Gewinnvortrag)	10'021	9'996	10'022	9'919	9'990
Verzinsung Dotationskapital	941	919	900	758	880
Ordentliche Abgeltung an Kanton	6'800	6'800	6'800	6'800	6'800
Zuweisung allgemeine gesetzliche Reserve	2'270	2'269	2'280	2'290	2'277
Neuer Gewinnvortrag	10	8	42	71	

In den letzten Jahren haben mehrere Kantonalkassen (z. B. Glarner Kantonalkasse) Modelle für die Ermittlung der Gewinnausschüttung eingeführt, welche vom tatsächlichen Gewinn vor Zuweisung an Reserven für allgemeine Bankrisiken ausgehen. Bei einem solchen Modell könnte sich die Ausschüttung an der sogenannten Ausschüttungsquote (Payout-Ratio) orientieren, für welche in der Eigentümerstrategie des Kantons oder in der Unternehmensstrategie eine Bandbreite definiert werden könnte. Im Falle der Urner Kantonalkasse wurde in den Jahren 2009 bis 2012 im Durchschnitt rund 59 Prozent des tatsächlichen Gewinns ausgeschüttet (inklusive Verzinsung Dotationskapital und Bildung der Fonds "Urner Wirtschaft" und "Urner Gesellschaft"). Ohne die Fonds hätte die durchschnittliche Ausschüttungsquote etwa 52 Prozent betragen. Eine solche Berechnung der Ausschüttung aufgrund des tatsächlichen Gewinns vor Bildung von Reserven ist aus Sicht der Eigentümer transparent und einfach.

	2009	2010	2011	2012	Ø 2009-12
Effektiver Periodengewinn / Periodenverlust	15'906	7'086	13'914	15'377	13'071
Gewinnvortrag	15	10	8	42	
Effektiver Bilanzgewinn vor Reserven allg Bankrisiken	15'921	7'096	13'922	15'419	13'090
Verzinsung Dotationskapital	941	919	900	758	880
Ordentliche Gewinnausschüttung an Kanton	6'800	6'800	6'800	6'800	6'800
Bildung Reserven für allgemeine Bankrisiken	5'900	-2'900	3'900	5'500	3'100
Zuweisung allgemeine gesetzliche Reserve	2'270	2'269	2'280	2'290	2'277
Neuer Gewinnvortrag	10	8	42	71	

Ausschüttung an Kanton	7'741	7'719	7'700	7'558	7'680
Reservezuweisung inkl. Veränderung Gewinnvortrag	8'165	-633	6'214	7'819	5'391

Ausschüttung an Kanton	49%	109%	55%	49%	59%
Reservezuweisung inkl. Veränderung Gewinnvortrag	51%	-9%	45%	51%	41%

Im Hinblick auf eine allfällige Beteiligung Dritter am Eigenkapital (Partizipationsscheine) ist

die Verzinsung des Dotationskapitals in der heutigen Form nicht mehr zeitgemäss. Bei der Beteiligung von Privaten kann an dieser Praxis kaum festgehalten werden, da dann - streng genommen - auch die Privatanleger einen Anspruch auf Verzinsung ihrer Kapitaleinlage geltend machen müssten.

Wenn die Verzinsung des Dotationskapitals abgeschafft wird, kann ein einfaches Modell für die Gewinnverwendung eingeführt werden, das auch bei einer Beteiligung Privater beibehalten werden kann. Im Sinne einer Gewinnvorwegnahme ist eine Abgeltung der Staatsgarantie vorzusehen. Vom verbleibenden Gewinn ist dann ein Anteil auszuschütten und der Rest den Reserven zuzuweisen.

Mit dem Ziel der Verstetigung der Ausschüttung soll der Regierungsrat in Absprache mit dem Bankrat in der Eigentümerstrategie Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik vereinbaren. Innerhalb dieser Leitplanken soll dann der Bankrat jährlich nach vorgängiger Konsultation des Regierungsrats den Gewinnverwendungsantrag beschliessen. Damit soll ein flexibles und vertrauensbildendes Instrumentarium zwischen Regierungsrat und Bankrat geschaffen werden. Die Gewinnausschüttung orientiert sich an der Zielbandbreite für die Ausschüttungsquote in der Eigentümerstrategie und berücksichtigt eine den Risiken und den Wachstumsbedürfnissen der Bank angemessene Eigenmitteldeckung. Basis für die Herleitung der Ausschüttungsquote bildet der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.

➔ Die Kantonalbank soll einen nachhaltigen finanziellen Erfolg haben und Gewinne in ausreichender Höhe ausschütten können. Durch eine hohe Eigenmitteldeckung soll sie sich als solide Bank auszeichnen.

Verweis: ESR Ziff. 7.1

➔ Der Bankrat beantragt die Höhe der Gewinnausschüttung. Der Landrat genehmigt die Gewinnverwendung.

Verweis: Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 27 E-UKBG,

2.8 Parlamentsbank oder Regierungsbank

Im Fall des Kantons Uri obliegt die Aufsicht über die Urner Kantonalbank dem Landrat. Der Landrat hat verschiedene Kompetenzen, so etwa den Erlass von Verordnungen sowie die Wahl und Abberufung des Bankrats und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft. Eine landrätliche Kantonalbankkommission nimmt gewisse Aufsichtspflichten wahr. Dem Regierungsrat ist im heutigen System bei der Aufsicht über die Kantonalbank keine wesentliche Rolle zugewiesen.

Dem Modell der "Parlamentsbank" steht das Modell einer "Regierungsbank" gegenüber, in welchem der Kantonsregierung die Wahrung der Kantonsinteressen und die Aufsicht über die Kantonalbank übertragen ist. In diesem Fall übt das Kantonsparlament die Oberaufsicht über die Regierung aus. Das heisst, es hat zu prüfen, ob die Regierung die von ihr wahrgenommene Aufsichtsfunktion hinreichend erfüllt. Dem Kantonsparlament stehen aufgrund seiner Budgethoheit und der Kompetenz zur Genehmigung der Kantonsrechnung Prüf- und Einsichtsbefugnisse zu. Die Kantonsverwaltung unterstützt das Kantonsparlament dabei.

In den letzten Jahren hat in mehreren Kantonen eine Verlagerung der Aufsicht und der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen auf die Kantonsregierungen stattgefunden. Idealerweise konzentrieren sich die Kantonsparlamente auf Gesetzgebung, Budget und Oberaufsicht im Staat und übertragen die direkte Aufsicht über die autonome und nach wirtschaftlichen Kriterien operierende Kantonalbank der Regierung. Da die Kantonsregierung unerwünschten politischen Einflüssen weniger ausgesetzt ist, kann eine klare Rollenverteilung zwischen Regierung (Aufsicht über die Kantonalbank) und Parlament (Oberaufsicht über die Regierung) eine kontinuierliche und optimalerweise auf einer klaren Eigentümerstrategie aufbauende Wahrnehmung der Eigentümerrechte fördern.

Der Regierungsrat sieht in den Public Corporate Governance Richtlinien des Regierungsrats grundsätzlich vor, dass - vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen - der Regierungsrat die Eigentümerrechte des Kantons wahrnimmt (PCG Richtlinie 11).

Der Regierungsrat begründet diesen Grundsatz wie folgt: Artikel 87 der Verfassung legt fest, dass der Landrat Oberaufsicht über alle Behörden ausübt. Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe h der Kantonsverfassung alle Staatsgeschäfte zu erledigen und Verfügungen zu treffen, die zu den Aufgaben einer Regierung gehören und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Die Oberaufsicht des Landrats ist eine politische Aufsicht, die primär mit dem zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumentarium wahrzunehmen ist. Der Landrat handelt aus einer spezifischen Distanz zum Handlungsorgan, eine direkte Mitgestaltung durch das Parlament ist dem Sinn der Oberaufsicht jedoch fremd.

Weiter ist die Exekutive (Regierungsrat) im System der Gewaltenteilung dazu befugt, das Staatsvermögen gegenüber Dritten zu vertreten. In den Bestimmungen darüber, wie die Eigentumsrechte des Staats an einem verselbstständigtem Sondervermögen in Form einer Beteiligung wahrzunehmen sind, liegen weder Akte der Normensetzung noch der

Haushaltsfestsetzung oder der staatlichen Oberaufsicht vor. Somit kann nicht von einer Aufgabe gesprochen werden, welche der Legislative zufallen soll. Vielmehr handelt es sich bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte an den Sondervermögen des Kantons um eine typische Aufgabe der Exekutive.

In der Praxis haben sich in den letzten Jahren Grenzen für das System der "Parlamentsbanken" gezeigt. So hat zum Beispiel die FINMA verschiedentlich wegen der Wahl von Mitgliedern der Bankorgane durch das Parlament interveniert und ihre Bedenken angemeldet, weil aus ihrer Sicht eine hinreichende Qualität und Zusammensetzung des Bankrats nicht sichergestellt war. Wie die letzten Bankratswahlen gezeigt haben, erfolgte im Kanton Uri die Auswahl der neuen Bankratsmitglieder in einem umsichtigen Auswahlverfahren, bei welchem auch ein detailliertes Anforderungsprofil festgelegt wurde. Im Sinne der Qualitätssicherung bei der personellen Zusammensetzung des Bankrats macht es trotzdem Sinn, die Vorbereitung der Wahl des Bankrats dem Regierungsrat zu übertragen. Ebenso sollte für die Umsetzung der PCG, die Formulierung der Eigentümerstrategie, die unmittelbare Aufsicht sowie die Bewältigung von Krisen und Problemen der Kantonalbank die Regierung und speziell die Finanzdirektion die Führung übernehmen und nicht der Landrat. Entsprechend soll sich der Landrat auf die Wahl des Bankrats und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft sowie auf die Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht beschränken (z. B. Genehmigung der Rechnung, Genehmigung der Eigentümerstrategie usw.).

- ➔ Der Landrat soll auch in Zukunft den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft der Urner Kantonalbank wählen und die Jahresrechnung genehmigen. Die Vorbereitung dieser Geschäfte zuhanden des Landrats und die unmittelbare Aufsicht über die Kantonalbank soll dem Regierungsrat zugewiesen werden.

Verweis: Artikel 24 E-UKBG, Artikel 25 E-UKBG

2.9 Bankrat

Da die Urner Kantonalbank in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt geführt wird, kommt dem Bankrat als für die Oberleitung zuständigem Organ eine grosse Bedeutung zu. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Bankrat aus kompetenten Persönlichkeiten zusammensetzt. Für die personelle Besetzung des Bankrats sollen die folgenden Grundsätze festgehalten werden:

- ➔ Der Landrat wählt jeweils Mitte der Legislatur auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder des Bankrats und den Bankratspräsidenten.

Verweis: Artikel 92 f KV, Artikel 24 Absatz 2 E-UKBG, Artikel 3b E-UKBV

- ➔ Die Wahlen werden durch den Regierungsrat unter Federführung des Finanzdirektors und unter Einbezug des Bankrats vorbereitet. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Wahlvorschlag.

Verweis: ESR Ziffer 6.1.1

- ➔ Der Regierungsrat und Landrat verzichten auf die Einsitznahme in den Bankrat oder auf die Delegation von instruierbaren Kantonsvertretungen in den Bankrat (PCG RL 13). Zur Verdeutlichung dieses Grundsatzes schliesst künftig das Gesetz Mitglieder des Regierungsrats oder des Landrats ausdrücklich von der Wahl in den Bankrat aus. Die Mitglieder des Bankrats sollen sich jedoch mit der Stossrichtung der Eigentümerstrategie des Kantons identifizieren können und bereit sein, ihr Engagement im Bankrat auf deren Umsetzung auszurichten (PCG RL 14).

Verweis: Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d E-UKBG, ESR Ziffer 6.1.2

- ➔ Die Amtsdauer des Bankrats soll weiterhin vier Jahre betragen, eine Wiederwahl ist möglich.

Verweis: Artikel 16 Absatz 1 UKBG

- ➔ Der Regierungsrat erwartet, dass die Mitglieder des Bankrats sich längerfristig im Bankrat engagieren.

Verweis: ESR Ziffer 6.1.4

- ➔ Für Mitglieder des Bankrats soll eine Altersbegrenzung von 70 Jahren gelten.

Verweis: Artikel 14 Absatz 2 Bst. e und Artikel 14 Absatz 3 E-UKBG

- ➔ Der Bankrat soll durch eine entsprechende mittelfristige Personalplanung eine personelle Erneuerung und eine optimale Zusammensetzung des Bankrats sicherstellen. Der Regierungsrat beschliesst auf Vorschlag des Bankrats ein Anforderungsprofil für neu zu wählende Mitglieder des Bankrats.

Verweis: ESR Ziffer 6.1.5

- ➔ Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistungen, Finanz- und Rechnungswesen und Recht verfügbar sind.

Verweis: Artikel 3a Absatz 2 E-UKBV, ESR Ziffer 6.1.6

- ➔ Im Übrigen sollen die Mitglieder des Bankrats unabhängig sein. In ihrer Mehrheit sollen sie im Kanton Uri wohnhaft und mit den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen im Kanton vertraut sein.

Verweis: ESR Ziffer 6.1.7

- ➔ Der Bankratspräsident wird auf Vorschlag der Regierung durch den Landrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

Verweis: Artikel 13 Absatz 2 E-UKBG

- ➔ Neu soll das Gesetz offen lassen, wie sich der Bankrat organisiert (bisher war der

Bankratsausschuss in Art. 18 Gesetz über die Urner Kantonalbank definiert). Der Bankrat soll sich zweckmässig organisieren. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

Verweis: Artikel 8 E-UKBV, ESR Ziffer 6.1.8

- ➔ Der Bankrat sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder und unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und gibt über die Durchführung im Jahresbericht Auskunft (PCG RL 8).

Verweis: ESR Ziffer 6.1.9

- ➔ Bei Interessenkonflikten ist die Ausstandspflicht zu wahren. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Bankrat aus (PCG RL 7).

Verweis ESR Ziffer 6.1.10

2.10 Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

Im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, der Gewinnverwendung und des Antrags auf Entlastung des Bankrats wählt der Landrat jeweils auch die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

- ➔ Der Landrat wählt jährlich auf Antrag des Regierungsrats die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

Verweis: Artikel 24 Absatz 2 E-UKBG

2.11 Geschäftstätigkeit, Geschäftskreis und Geschäftspolitik

Gemäss Artikel 2 Gesetz über die Urner Kantonalbank dient die Urner Kantonalbank "der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet."

Gemäss Artikel 3 Gesetz über die Urner Kantonalbank "Geschäftsgebiet" umfasst das Geschäftsgebiet der Bank das Gebiet des Kantons Uri. Die Bank kann jedoch auch Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In Artikel 4 Gesetz über die Urner Kantonalbank wird dann die Geschäftstätigkeit noch etwas präzisiert. Demnach betreibt die Bank im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte. Geschäfte spekulativer Art sind jedoch nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig

und der Bankrat hat das Nähere in einem Reglement zu ordnen. Artikel 3 Verordnung über die Urner Kantonalbank listet die einzelnen banküblichen Geschäfte auf, welche die Bank tätigen kann.

- ➔ Die Urner Kantonalbank soll als unabhängige, kundenorientierte, innovative und erfolgreiche Universalbank mit Entscheidungszentrum im Kanton Uri geführt werden. Sie soll einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg anstreben und einen aktiven Beitrag an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Kantons leisten.

Verweis ESR Ziffer 4.1

- ➔ Die Urner Kantonalbank ist im Markt für Finanzdienstleistungen tätig und steht mit anderen Finanzinstituten im Wettbewerb. Entsprechend muss sie die nötigen unternehmerischen Freiheiten haben, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.

Verweis ESR Ziffer 4.2

- ➔ Am heutigen, vorwiegend auf den Kanton Uri ausgerichteten Geschäftsgebiet der Kantonalbank soll festgehalten werden und es soll der Bank weiterhin erlaubt sein, auch in beschränktem Mass Geschäfte ausserhalb des Kantons Uri oder auch im Ausland zu tätigen, soweit diese nicht zu unverhältnismässigen Risiken führen oder die Zweckerfüllung der Bank beeinträchtigen.

Verweis: Artikel 3 UKBG, ESR Ziffer 4.3

- ➔ Die Urner Kantonalbank soll ihre Unternehmenspolitik auf langfristigen betriebswirtschaftlichen Erfolg ausrichten und in ihrer Geschäftspolitik auch ethische, gesellschaftliche, soziale und ökologische Anliegen berücksichtigen.

Verweis ESR Ziffer 4.4

- ➔ Die Urner Kantonalbank soll auch neue Dienstleistungen und Geschäftsfelder prüfen, um wachsen zu können und die Ertragskraft nachhaltig sichern zu können.

Verweis ESR Ziff. 4.5

2.12 Kooperationen, Akquisitionen und Tochtergesellschaften

Gemäss Artikel 5 Gesetz über die Urner Kantonalbank kann sich die Urner Kantonalbank an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten. Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Ebenso ist die Beteiligung an privaten Unternehmungen zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt. Die Bank kann zudem im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten. Es ist der Bank jedoch untersagt, im Ausland eigene Vertriebsgesellschaften zu gründen.

- Am heutigen Freiraum bezüglich Kooperationen, Akquisitionen, Beteiligungen und Gründung von Tochtergesellschaften und Errichten von Stiftungen soll festgehalten werden.

Verweis: Artikel 5 E-UKBG, Artikel 1a E-UKBV, ESR Ziffer 5.1

2.13 Finanzielle Ziele

Die Urner Kantonalbank soll gemäss Artikel 2 Gesetz über die Urner Kantonalbank der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

- Die Kantonalbank soll einen nachhaltigen finanziellen Erfolg erzielen und Gewinne in ausreichender Höhe ausschütten können. Durch eine hohe Eigenmitteldeckung soll sie sich als solide Bank auszeichnen.

Die detaillierten finanziellen Zielvorgaben werden mit dem Bankrat ausgehandelt und in der Eigentümerstrategie festgehalten. Konkret soll die Bank die folgenden finanziellen Zielsetzungen verfolgen:

- Die Urner Kantonalbank soll ihre finanziellen Risiken in branchenüblichen Grenzen halten und einen dem Risiko angemessenen Ertrag erwirtschaften.
- Das Eigenkapital soll durch Innenfinanzierung laufend erhöht werden, damit die Urner Kantonalbank längerfristig weiter wachsen kann.
- Das Eigenkapital muss den heutigen und auch zukünftigen nationalen regulatorischen Mindestanforderungen entsprechen, soll aber mindestens 14,5 Prozent der risikogewichteten Aktiven betragen.
- Die Eigenkapitalrendite soll zwischen 7 und 9 Prozent betragen.
- Im Durchschnitt von vier Jahren sollen - soweit es die Eigenkapitalsituation zulässt – 40 Prozent bis 60 Prozent des Gewinns (nach Abgeltung der Staatsgarantie, vor Zuweisung an Reserven) ausgeschüttet werden.
- Die Gewinnausschüttung soll möglichst nachhaltig sein und über die Jahre hinweg keinen starken Schwankungen unterliegen.

Der Bankrat konsultiert den Regierungsrat, bevor er den Antrag zur Gewinnablieferung verabschiedet.

Verweis: ESR Ziffer 7.2

2.14 Vergütungen

Eine angemessene Vergütungspolitik für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ist für den Erfolg der Urner Kantonalbank wichtig. Die Löhne müssen einerseits marktgerecht sein, zum andern sollen jedoch Lohnexzesse und damit verbundene politische Probleme vermieden werden. Das Vergütungssystem muss die Vorgaben des FINMA-Rundschreibens RS 10/1 "Vergütungssysteme" erfüllen.

Zudem soll den folgenden in der Eigentümerstrategie festzuhaltenden Grundsätzen Rechnung getragen werden:

a. Bankrat

→ Das Vergütungssystem und die Vergütungen werden vom Bankrat festgelegt und durch den Regierungsrat genehmigt.

Verweis: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f E-UKBV, ESR Ziffer 6.2.1

→ Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.

Verweis: ESR Ziffer 6.2.2

→ Die Mitglieder des Bankrats sollen ausschliesslich fixe Entschädigungen erhalten. Die Entschädigung soll den Zeitaufwand der Mitglieder des Bankrats für die ihnen zugewiesenen Funktionen angemessen berücksichtigen.

Verweis: ESR Ziffer 6.2.3

b. Geschäftsleitung

→ Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat festgelegt

Verweis: Artikel 21 UKBV, ESR Ziffer 6.3.1

→ Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.

Verweis: ESR Ziffer 6.3.2

→ Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, welche auf den nachhaltigen Erfolg der Bank und die persönliche Leistung abgestimmt ist.

Verweis: ESR Ziffer 6.3.3

2.15 Information und Transparenz

→ Der Regierungsrat erstellt die Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank (PCG RL 16) unter Einbezug des Bankrats. In der Eigentümerstrategie konkretisiert er die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank. Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.

Verweis: Artikel 21a E-UKBV, ESR Ziffer 8.1

- ➔ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der in der Eigentümerstrategie formulierten Grundsätze und Ziele. Er erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung (PCG RL 15).

Verweis: Artikel 21a E-UKBV, ESR Ziffer 8.2

- ➔ Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit seiner Aufsicht über die Urner Kantonalbank einzelne Aufgaben an die Finanzdirektion delegieren.

Verweis: ESR Ziffer 8.3

- ➔ Der Bankrat konsultiert den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion vor wichtigen strategischen Entscheiden und informiert diese über Vorkommnisse mit hoher strategischer Relevanz.

Verweis: ESR Ziffer 8.4

- ➔ Der Bankrat orientiert den Regierungsrat jährlich mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung über die Geschäftstätigkeit und das finanzielle Ergebnis der Bank. Der Regierungsrat unterbreitet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung dem Landrat zur Genehmigung. Der Regierungsrat stellt dem Landrat Antrag auf Entlastung des Bankrats (PCG RL 14).

Verweis: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 19 E-UKBV, Artikel 24 E-UKBG, ESR Ziffer 8.5

- ➔ Die Geschäftsberichte und das vom Bankrat erlassene Geschäfts- und Organisationsreglement sind öffentlich zugänglich. Der Geschäftsbericht enthält die massgebenden Informationen zur Corporate Governance (PCG RL 20).

Verweis: ESR Ziffer 8.6

- ➔ Die Jahresrechnung soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermitteln.

Verweis: ESR Ziffer 8.7

- ➔ Die Bank führt als Bestandteil des Eigenkapitals einen Fonds "Urner Gesellschaft" und einen Fonds "Urner Wirtschaft". Der Bankrat erlässt für diese Fonds ein Reglement und gibt über deren aktuellen Stand Auskunft.

Verweis: ESR Ziffer 8.8

3 Grundsätzliche Änderungen

Die Vorlage ist geprägt vom Gedanken, an Bewährtem festzuhalten und nur punktuell Änderungen vorzunehmen. Die Entwicklung im regulatorischen Umfeld sowie die erklärte Absicht des Regierungsrats, die Kantonsbeteiligungen nach den Grundsätzen³ einer

modernen Public Corporate Governance zu steuern, führt zu folgenden grundsätzlichen Änderungen, die sich wie ein roter Faden durch zahlreiche Artikel im vorliegenden Änderungserlass zum Gesetz über die Urner Kantonalbank und der Verordnung über die Urner Kantonalbank ziehen.

Es entsteht eine neue Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat. Die unmittelbare Aufsicht wird durch den Regierungsrat wahrgenommen, die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt jedoch weiterhin beim Landrat. Der Landrat wählt z. B. auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft und er genehmigt den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und die Gewinnverwendung. Der Regierungsrat nimmt damit die unmittelbare Aufsicht im Rahmen des Gesetzes über die Urner Kantonalbank und Verordnung über die Urner Kantonalbank über die UKB wahr. Der Landrat konzentriert sich auf die Oberaufsicht, die ihm nach Artikel 87 KV zukommt.

Im neuen Gesetz über die Urner Kantonalbank gibt es keine Verweise mehr auf die landrätliche Kantonalbankkommission. Entsprechend kann der Landrat in seiner Geschäftsordnung frei festlegen, ob für die Vorberatung der Geschäfte zur Urner Kantonalbank eine Kantonalbankkommission als ständige Kommission oder eine der übrigen ständigen Kommissionen vorgesehen werden soll. Demzufolge ist die Geschäftsordnung des Landrats, die bei der Regelung der Kantonalbankkommission auf das Gesetz über die Urner Kantonalbank verweist, anzupassen.

4 Eigentümerstrategie des Regierungsrats

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrats ist ein Instrument des Regierungsrats, um auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank transparent darzustellen und Leitplanken für deren erfolgreiche künftige Weiterentwicklung festzulegen. Die Regierung zeigt in der Eigentümerstrategie auf, was sie von der Kantonalbank erwartet, wie sie die Public Corporate Governance im Detail ausgestalten will und welche ergänzenden Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sie für die Kantonalbank festlegen will.

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrats soll in ihrer Gestaltung der operativen und strategischen Flexibilität Rechnung tragen und sie soll die Wettbewerbssituation der Urner Kantonalbank gegenüber den Mitbewerbern positiv beeinflussen. Der Entscheidungs- und Handlungsspielraum sowie die parteipolitische Unabhängigkeit der Bank müssen beibehalten werden. Die Eigentümerstrategie dient der Politik, aber auch dem Bankrat und

³ Public Corporate Governance Richtlinien des Regierungsrats vom 15. November 2011
Link: http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=3145

der Geschäftsleitung der Kantonalbank als Orientierungshilfe, welche Klarheit und Vertrauen schafft. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen für die Urner Kantonalbank eine erfolgreiche Unternehmensstrategie definiert und umgesetzt werden kann.

Die Finanzmarktaufsicht (FINMA) übt die Aufsicht über die Urner Kantonalbank gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen aus. Die Eigentümerstrategie darf nicht im Widerspruch zu den regulatorischen Vorschriften ausgestaltet sein.

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrats ist im Anhang 3 dieser Vorlage enthalten und wird dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt.

B. Ergebnisse der Vernehmlassung

1 Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Gesetz über die Urner Kantonalbank und zur Verordnung über die Urner Kantonalbank ist auf reges Interesse gestossen. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 28. Februar 2014 sind 25 Vernehmlassungsantworten eingegangen.

Die Vorlage wird von den Vernehmlassern grossmehrheitlich unterstützt. Insbesondere wird begrüsst, dass sich der Regierungsrat grundsätzlich Fragen zur Public Corporate Governance gestellt hat. Es wird anerkannt, dass die veränderten Rahmenbedingungen für Banken sowie die PCG Richtlinien Grundlage für die vorliegende Teilrevision von Gesetz und Verordnung sowie die Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank bilden.

Mehrere Vernehmlasser wünschen, dass die Urner Kantonalbank auch in Zukunft zu 100 Prozent dem Kanton gehört und dass eine Ausgabe von Partizipationskapital nur dann vorzusehen ist, wenn die Interessenabwägung keinen anderen Schluss zulässt. Andererseits würden sich verschiedene Gemeinden die Möglichkeit der Beteiligung am Gewinn und Kapital der Kantonalbank wünschen. Aus Sicht der Kantonalbank richtet sich der Zeitpunkt für eine allfällige Ausgabe von Partizipationskapital vorab nach ihren Kapital- und Kundenbedürfnissen. Weder die Regierung noch die Kantonalbank streben zurzeit die Ausgabe von Partizipationsscheinen an. Die Kriterien für die Interessenabwägung aus Sicht der Regierung sind im Kapitel A. 2.3 (Eigentümerschaft und Beteiligung am Kapital, Seite 12 ff.) ausführlich dargestellt.

Aus den Vernehmlassungsantworten haben sich die folgenden vier Kernforderungen herauskristallisiert:

- a) Auslandsgeschäfte sollen eingeschränkt oder sogar ganz untersagt werden.
- b) Der Landrat soll auch ohne Antrag des Regierungsrats einzelne Mitglieder oder den gesamten Bankrat abwählen können.
- c) Die Gemeinden wollen vom Gewinn der Kantonbank profitieren und/oder sich an der Bank beteiligen können.
- d) Die Frage des Wechsels von Parlamentsbank zu Regierungsbank wurde kontrovers beurteilt. Während der Wechsel von mehreren Vernehmlassern - insbesondere Gemeinden - begrüsst wird, möchten einzelne am bisherigen System festhalten.

Wie nachfolgend beschrieben, ist der Regierungsrat auf diese Forderungen teilweise eingegangen und hat die Vorlage entsprechend ergänzt.

2 Berücksichtigte Anliegen

2.1 Berücksichtigte Hauptanliegen

In folgenden wesentlichen Bereichen konnten die Anliegen und Forderungen der Vernehmlasser in der Vorlage berücksichtigt werden:

Beschränkung von Auslandsgeschäften

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben gefordert, aus Risikoüberlegungen Auslandsgeschäfte einzuschränken bzw. diese ganz zu verbieten. Ein generelles Verbot von Auslandsgeschäften würde die Bank in ihrer Geschäftstätigkeit sehr stark behindern und ist wenig sinnvoll (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel B. 3.1 Nicht berücksichtigte Anliegen). Aber der Forderung nach einer Beschränkung des Engagements im Ausland wird Folge geleistet, indem es der Urner Kantonbank künftig untersagt ist, im Ausland Vertriebsgesellschaften zu gründen.

Abwahl von Bankratsmitgliedern

Im neuen Gesetz über die Urner Kantonbank ist vorgesehen, dass der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder des Bankrats wählt. Ebenso kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrats jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrats oder den gesamten Bankrat abwählen. Zusätzlich zum ursprünglichen Vorschlag soll der Landrat künftig auch ohne Antrag des Regierungsrats die Abwahl einzelner Bankratsmitglieder oder des gesamten Bankrats beschliessen können.

2.2 Berücksichtigte übrige Anliegen

Nebst den oben beschriebenen Massnahmen konnten auch folgende Forderungen und Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren berücksichtigt werden:

Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Kanton als Wählbarkeitshindernis für den Bankrat

Verschiedene Personengruppen sind von der Wählbarkeit in den Bankrat ausgeschlossen. So sind weder Mitglieder des Landrats, des Regierungsrats noch Mitglieder einer ernerischen Gerichts- oder Steuerbehörde für den Bankrat wählbar. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollen zusätzlich auch Personen in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton vom Bankrat ausgeschlossen werden. Damit wird einer mehrfach genannten Forderung aus der Vernehmlassung entsprochen.

Genehmigung der Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank

Aus der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass der Landrat die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern auch genehmigt. Diesem Vorschlag kann Folge geleistet werden. Genehmigen bedeutet, der Landrat kann die Eigentümerstrategie annehmen oder ablehnen, er kann aber nicht selber Änderungen am Text vornehmen. Wenn er mit einzelnen Passagen nicht einverstanden ist, kann er die Eigentümerstrategie ablehnen und vom Regierungsrat einen neuen Vorschlag verlangen, über den er erneut befinden kann.

3 Nicht berücksichtigte Anliegen

3.1 Nicht berücksichtigte Hauptanliegen

Verbot von Auslandsgeschäften

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer forderten, aus Risikoüberlegungen Auslandsgeschäfte einzuschränken bzw. diese ganz zu verbieten. Ein generelles Verbot von Auslandsgeschäften würde die Bank in ihrer Geschäftstätigkeit sehr stark behindern und ist wenig sinnvoll.

Das Geschäft mit ausländischen Kunden spielt bei der Urner Kantonalbank volumen- wie auch ertragsmässig zwar eine sehr untergeordnete Rolle. Trotzdem würde ein totaler

Verzicht auf Geschäftsaktivitäten im Ausland zu grossen Friktionen mit der bestehenden Firmen- und Privatkundschaft führen. Denn die Urner Kantonalbank muss im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch Transaktionen und Bankgeschäfte über die Landesgrenzen hinaus tätigen können, wie zum Beispiel Zahlungen ins Ausland, das Abwickeln von Wertschriftentransaktionen über ausländische Börsen oder das Unterstützen von Unternehmen bei Export-/Importgeschäften.

Es wäre für die Urner Kantonalbank und ihre Kunden unzumutbar, wenn sich die Bank nur auf inländische Kunden beschränken müsste. Denn es gibt viele Fälle, bei welchen ein Verbot für Geschäftsbeziehungen mit Kunden im Ausland unverhältnismässig wäre, wie zum Beispiel wenn Einheimische Studienaufenthalte im Ausland machen oder (vorübergehend) in Ausland berufstätig sind. Auch Ausländer, die im Kanton Uri Eigentümer von Ferienwohnungen und -häusern oder Firmen sind, wären von einem solchen Verbot betroffen, welches im Übrigen für keine andere Bank in der Schweiz gelten würde.

Die Urner Kantonalbank hat bereits vor einigen Jahren entschieden, Auslandskunden nur dann zu akzeptieren, wenn sie der Bank gegenüber bestätigen, dass es sich bei den auf Konten der UKB geführten Geldern um versteuerte Vermögenswerte handelt und wenn das Domizil der Kunden in Ländern mit intakter Rechtsordnung liegt.

Ein vollständiger Verzicht auf Tätigkeiten im Ausland hätte nicht nur Einfluss auf die wenigen im Ausland domizilierten "echten Auslandskunden", sondern auch auf Urnerinnen und Urner, die ganz oder teilweise ihr Domizil ins Ausland verlegen. Ebenso hätte dies einschneidende Folgen für Firmen oder KMU's mit Auslandorganisationen. Zusätzlich würden mit einem Verzicht auf Auslandstätigkeiten kommende Chancen für zusätzliche Erträge mit Ausländerinnen und Ausländer beschnitten, selbst dann, wenn weltweit der sogenannte "automatische Informationsaustausch" zur internationalen Usanz erklärt würde und die Urner Kantonalbank bei ausländischen Kunden die "Weissgeldstrategie" wie bisher strikte umsetzen würde.

Systemwechsel von Parlamentsbank zu Regierungsbank

Einige Vernehmlasser möchten am System der Parlamentsbank festhalten und forderten entsprechende Anpassungen. In Artikel 87 der Kantonsverfassung ist festgelegt, dass der Landrat die Oberaufsicht über alle Behörden ausübt. Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe h der Kantonsverfassung alle Staatsgeschäfte zu erledigen und Verfügungen zu treffen, die zu den Aufgaben einer Regierung gehören und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Im System der Gewaltenteilung ist der

Regierungsrat dazu befugt, das Staatsvermögen gegenüber Dritten zu vertreten. Bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte an den Sondervermögen des Kantons handelt es sich um eine typische Aufgabe der Exekutive. Demzufolge setzt das neue Gesetz über die Urner Kantonalbank und die neue Verordnung über die Urner Kantonalbank die in der Verfassung angedachte Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat bezüglich den Eigentümerrechten an der Kantonalbank konsequent um. Der Forderung, wonach die unmittelbare Aufsicht über die Urner Kantonalbank nicht durch den Regierungsrat, sondern durch den Landrat bzw. die landrätliche Kantonalbankkommission erfolgen soll, wird daher nicht entsprochen. Die Oberaufsicht des Landrats ist eine politische Aufsicht, die primär mit dem zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumentarium wahrzunehmen ist. Der Landrat agiert aus einer spezifischen Distanz zum Handlungsorgan, eine direkte Mitgestaltung durch das Parlament ist dem Sinn der Oberaufsicht jedoch fremd. Mit dem neuen Gesetz behält der Landrat nach wie vor die Oberaufsicht, und die Regierung hat die ihr gemäss Kantonsverfassung zugedachte unmittelbare Aufsicht wahrzunehmen.

Im neuen Gesetz über die Urner Kantonalbank und in der neuen Verordnung über die Urner Kantonalbank sind diverse Artikel vom Systemwechsel, an dem festgehalten wird, betroffen. Dabei geht es um folgende Bestimmungen:

- **Unmittelbare Aufsicht über die Urner Kantonalbank:** Der Forderung, wonach die unmittelbare Aufsicht über die Urner Kantonalbank nicht durch den Regierungsrat, sondern durch den Landrat bzw. die landrätliche Kantonalbankkommission erfolgen soll, wird aufgrund der obigen Ausführungen nicht entsprochen. Im Sinne der neuen Aufgabenteilung nimmt der Regierungsrat die unmittelbare Aufsicht über die Kantonalbank wahr; der Landrat behält die Oberaufsicht.
- **Ausgabe von PS-Kapital mit Zustimmung des Landrats:** Nach heutigem Recht ist die Kantonalbank ermächtigt, Partizipationsscheine auszugeben, ohne dass sie dafür die Zustimmung des Landrats oder des Regierungsrats braucht. Der Landrat muss einzig das Reglement genehmigen, welches Einzelheiten zu Nennwert, Ausgabekurs und Dividende regelt. Nach dem neuen Gesetz über die Urner Kantonalbank entscheidet der Regierungsrat, der die unmittelbare Aufsicht über die Bank und die Eigentümerinteressen des Kantons wahrnimmt, über die Ausgabe von Partizipationsscheinen. Im Falle einer schweren finanziellen Krise kann so rasch über die Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel in der Form der Ausgabe von Partizipationsscheinen entschieden werden. Der Forderung, dass der Landrat über die Ausgabe von Partizipationskapital entscheiden soll, wird daher nicht entsprochen.

- **Wahl des Bankrats auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission:** Am Vorschlag des neuen Gesetzes über die Urner Kantonalbank, wonach der Landrat auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat wählt, wird festgehalten. Der Regierungsrat prüft die Kandidatinnen und Kandidaten vorgängig hinsichtlich Anforderungsprofil. Diese Praxisänderung wird von verschiedenen Vernehmlassern gutgeheissen. Der Forderung, dass anstelle des Regierungsrats die landrätliche Kantonalbankkommission den Wahlantrag stellt, wird nicht entsprochen. Der Landrat kann in seiner Geschäftsordnung aber vorsehen, dass eine landrätliche Kommission den Antrag des Regierungsrats vorberät und zuhanden des Landrats eine Empfehlung abgibt.
- **Berichterstattung der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft:** Der Forderung, wonach die bankengesetzliche Prüfgesellschaft an die landrätliche Kantonalbankkommission und nicht an den Regierungsrat Bericht erstatten soll, wird nicht entsprochen. Im Sinne der neuen Aufgabenteilung nimmt der Regierungsrat die unmittelbare Aufsicht über die Kantonalbank wahr; der Landrat behält die Oberaufsicht.
- **Antrag zur Genehmigung des Geschäftsberichts, zur Gewinnverwendung und zur Entlastung des Bankrats sowie die Wahl der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft:** Der Forderung, wonach der Antrag zur Genehmigung des Geschäftsberichts, zur Gewinnverwendung, zur Entlastung des Bankrats sowie die Wahl der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft durch die landrätliche Kantonalbankkommission und nicht durch den Regierungsrat zu erfolgen hat, wird nicht entsprochen. Im Sinne der neuen Aufgabenteilung nimmt der Regierungsrat die unmittelbare Aufsicht über die Kantonalbank wahr; der Landrat behält die Oberaufsicht.
- **Genehmigung des Reglements über die Entschädigung der Bankratsmitglieder:** Der Forderung, wonach das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder statt vom Regierungsrat von der landrätlichen Kantonalbankkommission genehmigt werden muss, wird nicht entsprochen. Die Vergütungen an den Bankrat sind im Jahresbericht ausgewiesen und der Landrat kann jederzeit einen Vorstoss machen, welcher den Regierungsrat verpflichtet, das Entschädigungsreglement überarbeiten zu lassen.

Die Oberaufsicht des Landrats über die UKB umfasst verschiedene Aufgaben, insbesondere:

- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Gewinnverwendung

- Entlastung des Bankrats
- Wahl/Abwahl des Bankrats
- Wahl der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft
- Anpassungen des Gesetzes über die Urner Kantonalbank und der Verordnung über die Urner Kantonalbank
- Genehmigung der Eigentümerstrategie des Regierungsrats

Entsprechend der neuen Aufgabenverteilung zwischen Regierungsrat und Landrat sind in der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) Anpassungen nötig.

Beteiligung der Gemeinden an der Kantonalbank

Verschiedene Gemeinden würden die Möglichkeit begrüßen, wenn sie sich am Gewinn und Kapital der Kantonalbank beteiligen könnten. Der Kanton profitiert direkt von der Gewinnablieferung der Urner Kantonalbank. Eine gute finanzielle Lage des Kantons kommt indirekt auch den Gemeinden zugute (u. a. über den Finanzausgleich). Die Kantonalbank ist auch aus volkswirtschaftlichen Gründen für die Gemeinden wichtig: Sie betreibt in den verschiedenen Regionen Agenturen und Zweigstellen. Als regional tätige Universalbank trägt sie mit ihren Dienstleistungen für Private und Firmen zu einer guten wirtschaftlichen Entwicklung in allen Gemeinden bei. Sie bietet als Arbeitgeber qualifizierte Arbeitsplätze an. Sie fördert sportliche und kulturelle Veranstaltungen im ganzen Kanton. Darüber hinaus ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen, dass sich Gemeinden oder Dritte an der Urner Kantonalbank beteiligen. Dies wäre nur nach der Ausgabe von Partizipationskapital möglich. Auch die Umwandlung der Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft ist nicht erwünscht. Zwar würden einzelne Gemeinden dank Steuereinnahmen finanziell profitieren, insgesamt würde Uri dadurch aber einen wesentlichen Teil der Gewinne der Kantonalbank in Form von Bundessteuern verlieren.

3.2 Nicht berücksichtigte übrige Anliegen

Weitere Anliegen einzelner Vernehmlassungsteilnehmer konnten aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Einschränkung der Staatsgarantie

Die Staatsgarantie wird im neuen Gesetz über die Urner Kantonalbank nicht eingeschränkt. An der bisherigen unbeschränkten subsidiären Staatsgarantie wird festgehalten.

Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

Der Forderung, dass das Gesetz über die Urner Kantonalbank um die Möglichkeit des Verkaufs der Kantonalbank ergänzt wird, kann so nicht entsprochen werden. Denn die UKB ist eine selbstständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Gesetz über die Urner Kantonalbank. Bevor ein Verkauf möglich wäre, müsste die Rechtsform geändert werden (z. B. Umwandlung in eine AG). Dazu müsste aber das Gesetz geändert werden, was eine Volksabstimmung zur Folge hätte. Genau so wäre auch eine über Artikel 8a Gesetz über die Urner Kantonalbank hinausgehende Ausgabe von Partizipationskapital, eine Fusion oder die Auflösung der Bank ohne Beanspruchung der Staatsgarantie nur mit einer Gesetzesänderung möglich. Da die Gründung der Bank durch eine obligatorische Volksabstimmung (Gesetz) erfolgt ist, sollte auch deren Ende, zumindest wenn keine Notsituation besteht, im selben Verfahren geschehen. Das ist mit dem vorgeschlagenen Gesetz über die Urner Kantonalbank gewährleistet.

Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie

Die Abgeltung der Staatsgarantie wird auf 0,5 Prozent der erforderlichen Eigenmittel festgesetzt. Dies entspricht in etwa der heutigen Höhe der Verzinsung für das Dotationskapital. Damit löst die künftige Abgeltung die heutige Praxis der Verzinsung des Dotationskapitals ab und die Einnahmen des Kantons bleiben unter ansonsten gleich bleibenden Bedingungen im Wesentlichen unverändert. Gegen eine höhere Risikoabgeltung spricht, dass diese im Hinblick auf eine allfällige Ausgabe von Partizipationskapital als "Vorabschöpfung" von Gewinnanteilen angesehen würde und so die Attraktivität der Partizipationsscheine geschmälert würde.

Lohnbegrenzung auf 1 zu 10

Der Forderung nach einer in Gesetz oder Verordnung festgelegten Begrenzung der Lohnschere bei der Kantonalbank auf 1 zu 10 wird nicht entsprochen. Einerseits hat das Schweizer Stimmvolk erst vor kurzem eine gesetzlich begrenzte Lohnschere von 1:12 abgelehnt; andererseits ist heute die Lohnschere von 1:10 bei der UKB eingehalten. In der Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank ist in den Ziffern 6.2.2 und 6.3.2 festgehalten, dass die Summe der Vergütungen des Bankrats und der Geschäftsleitung im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen soll. Der Regierungsrat hält es nicht für sinnvoll, die UKB für die Zukunft unnötig zusätzlich einzuschränken und lehnt daher die Forderung ab.

C. Kommentar zu den Gesetzes- und Verordnungsänderungen

1 Gesetz über die Urner Kantonalbank

Artikel 3 *Geschäftsgebiet*

Nach wie vor umfasst das Geschäftsgebiet der UKB das Gebiet des Kantons Uri. Geschäfte ausserhalb des Kantons und im Ausland sind ebenfalls grundsätzlich erlaubt. Allerdings soll die UKB insbesondere Auslandsgeschäfte nur mit Zurückhaltung tätigen und nur dann, wenn sich daraus keine unverhältnismässigen Risiken ergeben.

Auf ein generelles Verbot von Auslandsgeschäften oder ein Verbot von Geschäftsbeziehungen mit Kunden im Ausland wird bewusst verzichtet. Obwohl das Geschäft mit ausländischen Kunden für die UKB eine sehr untergeordnete Rolle spielt, wäre dennoch ein Verbot für viele Privat- und Geschäftskunden der UKB inakzeptabel. Zumal ein solches Verbot einzig für die UKB und nicht auch für andere Banken gelten würde. Zahlungen ins Ausland, das Abwickeln von Wertschriftentransaktionen über ausländische Börsen oder das Unterstützen von Unternehmen bei Export-/Importgeschäften wären nicht mehr möglich. Sobald jemand seinen Wohnsitz im Ausland hat, müsste die Geschäftsbeziehung beendet werden. Dies würde auch Urnerinnen und Urner treffen, die vorübergehend im Ausland arbeiten oder studieren, oder Ausländer, die im Kanton Uri eine Ferienwohnung oder eine Firma besitzen. Eine solche Einschränkung wäre für die UKB und ihre Kunden unzumutbar.

Mit dem neuen Artikel 1a E-UKBV soll der UKB aber untersagt werden, dass sie selber im Ausland tätig wird, indem sie eigene Vertriebsgesellschaften gründet.

Artikel 7 *Staatsgarantie*

Die Staatsgarantie bleibt unverändert erhalten. Artikel 7 wird ergänzt um 2 Absätze, die einerseits den Geltungsbereich der Staatsgarantie präzisieren und andererseits die finanzielle Abgeltung für die Staatsgarantie festhalten.

Mit der Möglichkeit, dass die UKB in Zukunft Partizipationsscheine ausgeben kann, stellte sich die Frage, ob die Staatsgarantie auch für das Partizipationskapital gilt. Die Staatsgarantie bietet nur Gewähr für das Fremdkapital der UKB, sie gilt nicht für das Eigenkapital. Partizipationskapital ist Eigenkapital und damit Risikokapital, welches im Falle eines Verlusts der Bank für die Verlustdeckung herangezogen werden kann.

Auch für nachrangige Verbindlichkeiten gilt die Staatsgarantie nicht. Nachrangige Verbindlichkeiten sind zwar Fremdkapital, aber im Umstand, dass sie den übrigen Forderungen im Rang nachstehen, nehmen sie bewusst ein höheres Ausfallrisiko auf sich.

Die Staatsgarantie gilt nur für Verbindlichkeiten der UKB selber. Heute hat die UKB keine Tochtergesellschaften. Falls sie aber später einmal Tochtergesellschaften gründet, denkbar wären z. B. eine Immobiliengesellschaft, wird in Absatz 2 auch klar festgehalten, dass die Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft nicht gilt.

Die Staatsgarantie ist einerseits eine Sicherheit für die Sparer, die ihr Geld bei der UKB eingelegt haben, dass im Falle eines Konkurses der Bank, ihr Geld durch den Kanton gesichert ist. Andererseits ist es dank der Staatsgarantie der UKB möglich, sich zu günstigeren Konditionen am Geld- und Kapitalmarkt zu refinanzieren. Das bedeutet, die Staatsgarantie hat für die UKB einen direkten finanziellen Nutzen, während der Kanton mit der Staatsgarantie ständig ein hohes latentes finanzielles Risiko trägt. Für dieses Risiko wird der Kanton mit einer jährlichen Zahlung der UKB, der sogenannten Abgeltung der Staatsgarantie, entschädigt. Das Gesetz hält neu die Rechtsgrundlage für die Abgeltung der Staatsgarantie fest. Die Höhe der Abgeltung wird in der Verordnung geregelt (siehe Art. 2a E-UKBV).

Artikel 8 Grundkapital

Mit der Zielsetzung der Gleichbehandlung von Kanton und allfälligen Inhabern von Partizipationsscheinen im Rahmen der Gewinnausschüttung wird das Dotationskapital künftig nicht mehr separat verzinst. Die Entschädigung für die Verzinsung des vom Eigentümer (Kanton) der UKB zur Verfügung gestellten Grundkapitals ist in der Gewinnausschüttung impliziert. Zudem ist in Artikel 7 Absatz 3 E-UKBG neu die jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie festgehalten.

Unter der Annahme, dass die Ertragslage und das regulatorische Umfeld unverändert bleiben, resultiert mit diesem Systemwechsel für den Kanton eine in der Höhe vergleichbare Gesamtabgeltung.

Die Möglichkeit für besondere Prüfungsaufträge ist neu generell in Artikel 25 Absatz 2 E-UKBG enthalten. Da die Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat neu geregelt wird, liegt die Auftragskompetenz für besondere Prüfungshandlungen beim

Regierungsrat. Der Landrat kann via parlamentarische Handlungsinstrumente vom Regierungsrat verlangen, eine besondere Prüfungshandlung zu erteilen.

Artikel 8a Partizipationskapital

Die Ausgabe von Partizipationsscheinen wird zurzeit weder von der Bank noch vom Regierungsrat angestrebt. Trotzdem werden die Bestimmungen zur Ausgabe oder Erhöhung von Partizipationskapital ergänzt, damit die Bank mit Zustimmung des Regierungsrats innert nützlicher Frist (insbesondere in einem Sanierungsfall) Partizipationskapital schaffen könnte. Nach bisherigem Recht war es der UKB erlaubt, selbstständig Partizipationsscheine auszugeben. Mit dem neuen Artikel 8a E-UKBG ist festgehalten, dass es dafür die Zustimmung des Regierungsrats braucht. Indem der Regierungsrat über die Ausgabe von Partizipationsscheinen entscheidet, ist sichergestellt, dass der heutige Alleineigentümer der Bank, der Kanton Uri, darüber entscheidet, ob er weitere Miteigentümer in der Form von Partizipationsschein-Inhabern akzeptiert.

Für die Bank kann es existenziell wichtig sein, dass im Falle einer schweren finanziellen Krise rasch über die Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel in der Form der Ausgabe von Partizipationsscheinen entschieden werden kann. Indem diese Entscheidungskompetenz beim Regierungsrat liegt, ist diesem Erfordernis genüge getan.

Die Ausgabe von Partizipationsscheinen könnte von der Bank in Zukunft auch als ein Mittel zur Kundenbindung genutzt werden. Wenn die Bank dafür die Erlaubnis der Politik braucht, wird sie umfassend über ihre Beweggründe informieren müssen. Dabei wären auch Angaben zu machen, deren Offenlegung für die Bank aus Sicht des Geschäftsgeheimnisses als sehr problematisch eingestuft wird. Indem die Bank solche Informationen dem Regierungsrat und nicht auch dem Landrat offenlegen muss, kann die Vertraulichkeit gewahrt bleiben.

Die maximale Höhe eines allfälligen Partizipationskapitals ist auf die Höhe des Grundkapitals beschränkt. Damit ist sichergestellt, dass der Kanton mit mindestens 50 Prozent am Eigenkapital der UKB beteiligt bleibt. Gleichzeitig ist damit auch sichergestellt, dass die Minimalanforderungen für eine Kantonalbank gemäss Artikel 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR 952.0), wonach eine Bank nur dann als Kantonalbank gilt, wenn der Kanton mehr als ein Drittel des Kapitals hält und über mehr als ein Drittel der Stimmen verfügt, erfüllt bleiben.

Partizipationskapital gehört wie das Grundkapital zum Eigenkapital. Gestützt auf die Beteiligungsquoten ist das Partizipationskapital dem Grundkapital hinsichtlich

Gewinnausschüttung und bei einer allfälligen Liquidation gleichgestellt. Inhaber von Partizipationsscheinen haben jedoch keine Mitwirkungsrechte, das heisst, sie haben z. B. kein Stimmrecht, wie es vergleichbar Aktionären einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung zukommt.

Weitere Bestimmungen zur Ausgabe von Partizipationsscheinen sind in der Verordnung geregelt (siehe Art. 2b E-UKBV).

Artikel 9 *Weitere Eigenmittel*

Nachdem die Ausgabe von Partizipationsscheinen umfassend im neuen Artikel 8a geregelt wird, kann Artikel 9 Absatz 2 aufgehoben werden; vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 8a E-UKBG.

Artikel 11 *Organisationseinheiten der Bank*

Die UKB verfügt heute über einen Prüfungsausschuss. Gemäss Vorgaben der FINMA braucht eine Bank in der Grössenordnung der UKB keine Bankratsausschüsse. Das Gesetz lässt offen, wie sich der Bankrat organisiert und welche Bankratsausschüsse er bildet. Deshalb wird künftig auf die Erwähnung des Bankratsausschusses als Organisationseinheit der Bank verzichtet.

Die Bezeichnung "externe Revisionsstelle" wird ersetzt durch "bankengesetzliche Prüfgesellschaft". Damit wird indirekt auf die Bestimmungen im Bankengesetz bezüglich der Prüfgesellschaft verwiesen. Die Prüfgesellschaft einer Bank unterliegt erhöhten Anforderungsbedingungen und benötigt neben der Basiszulassung durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde auch eine spezialgesetzliche Zulassung im Sinne von Artikel 26 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1).

Artikel 12 *Aufgaben und Leitung*

Reine Begriffsanpassung: Die Eidgenössische Bankenkommission wurde vor ein paar Jahren in die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) umgewandelt.

Da es im neuen Gesetz dem Bankrat überlassen ist, ob und wie er Bankratsausschüsse bildet, entfallen entsprechende Bestimmungen darüber; vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 11.

Artikel 13 *Zusammensetzung und Wahl*

Wie bisher wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats, für die es besondere Anforderungsprofile gibt. Darum soll der Landrat nur Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, die vorgängig durch den Regierungsrat hinsichtlich Anforderungsprofil geprüft und zur Wahl vorgeschlagen wurden. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die FINMA ihrerseits gewählte Bankratsmitglieder ablehnen kann.

Der Wahlzeitpunkt der Bankratsmitglieder ist in Artikel 3b E-UKBV neu auf Mitte der Legislatur festgelegt (sie erfolgte bisher zu Beginn der Legislatur).

Artikel 14 *Wählbarkeit*

Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats sowie Personen, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, sind von der Wahl in den Bankrat ausgeschlossen. Damit soll vermieden werden, dass Bankratsmitglieder, die gleichzeitig dem Regierungs- oder Landrat angehören oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, in einen doppelten Pflichtenexus geraten. Was so viel bedeutet, dass sie zur Wahrung der Bankinteressen als auch zur Wahrung der Kantonsinteressen verpflichtet wären.

Zudem wird eine Altersgrenze von 70 Jahren eingeführt. Damit ist die Wählbarkeit umfassend geregelt und mögliche Unvereinbarkeitsgründe sind bereits von Vorneherein ausgeschlossen. Die Unvereinbarkeitsregelung im bisherigen Artikel 15 Gesetz über die Urner Kantonalbank ist somit überflüssig. Ohnehin enthält die Kantonsverfassung, auf die bislang verwiesen wurde, gar keine Bestimmungen über den Bankrat.

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass Wählbarkeitshindernisse nicht umgangen werden können, falls sie erst nach erfolgter Wahl eintreffen (z. B. wenn ein Bankratsmitglied mit Alter 68 in den Bankrat gewählt wird - Amtsdauer ist vier Jahre -, so scheidet es mit Erreichen des 70. Altersjahrs, also bereits nach zwei Jahren, wieder aus).

Artikel 15 *Unvereinbarkeit*

Der bisherige Artikel 15 wird aufgehoben; vgl. Bemerkungen zu Artikel 14.

Artikel 18 *Zusammensetzung und Amtsdauer*

Bestimmungen zum Bankratsausschuss werden aufgehoben, denn das neue Gesetz überlässt es dem Bankrat, wie er sich organisiert und welche Bankratsausschüsse er bildet; vgl. Bemerkungen zu Artikel 11.

Artikel 19 *Aufgaben*

Bestimmungen zum Bankratsausschuss werden aufgehoben; vgl. Bemerkungen zu Artikel 11.

Artikel 22 *Bankengesetzliche Prüfgesellschaft*

Die Bezeichnung "externe Revisionsstelle" wird ersetzt durch "bankengesetzliche Prüfgesellschaft"; vgl. Bemerkungen zu Artikel 11.

Als Folge der neuen Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat (siehe den Grundsatz in Artikel 25 Absatz 1 E-UKBG) hat die bankengesetzliche Prüfgesellschaft dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

Artikel 23 *Aufsicht*

Reine Begriffsanpassung: Aus "Eidgenössische Bankenkommission" wird "Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)"; vgl. Bemerkungen zu Artikel 12.

Artikel 24 *Landrat*

Im Sinne, dass aus der "Parlamentsbank" eine "Regierungsbank" wird, übernimmt neu der Regierungsrat zahlreiche Aufgaben, die bislang in der Zuständigkeit der landrätlichen Kantonalbankkommission lagen. Der Regierungsrat und nicht mehr die landrätliche Kantonalbankenkommission legt dem Landrat folgende Geschäfte vor:

- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Gewinnverwendung
- Entlastung des Bankrats

- Wahl des Bankrats
- Wahl der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft

Zusätzlich beschliesst der Landrat gemäss Artikel 32 E-UKBG auf Antrag des Regierungsrats über eine allfällige Auflösung und Liquidation der Bank, falls die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden muss.

Entsprechend der neuen Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat sind auch in der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) Anpassungen nötig.

Artikel 25 Regierungsrat

Der Regierungsrat hat die unmittelbare Aufsicht über die Bank. Mit diesem Grundsatz übernimmt der Regierungsrat bisherige Aufgaben der landrätlichen Kantonalbankenkommission. Eine Aufgabe des Regierungsrats besteht darin zu prüfen, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank gesetzeskonform ist. Die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung bezogen auf die eidgenössische Bankengesetzgebung sind jedoch Aufgabe der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft (vgl. Art. 18 Abs. 1 BankG; SR 952.0).

Unter unmittelbarer Aufsicht wird die Prüfung der Einhaltung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank und Verordnung über die Urner Kantonalbank verstanden.

Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank (vgl. Art. 22 Abs. 2 E-UKBG). Zusätzlich kann der Regierungsrat nach Bedarf von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen. Neu erstattet der Regierungsrat und nicht mehr die landrätliche Kantonalbankenkommission dem Landrat Bericht und Antrag zu den die Urner Kantonalbank betreffenden Geschäften. Wie alle Ratsgeschäfte werden diese dann in einer Kommission des Landrats vorberaten. Es obliegt dem Landrat, in seiner Geschäftsordnung festzulegen, ob er dazu eine ständige Kantonalbankkommission einsetzt oder ob er die Geschäfte einer der übrigen ständigen Kommissionen zuweist.

Artikel 27 Gewinnverwendung

Auf die begriffliche Definition von "Reingewinn" wird verzichtet, ebenso auf Vorschriften zur Gewinnverwendung. Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bankengesetzes bezüglich Gewinnverwendung müssen selbstredend weiterhin eingehalten werden.

Im Grundsatz ist festgehalten, dass die Bank jährlich einen Anteil des Gewinns auszuschütten hat. Damit aber die Bank die Möglichkeit erhält, flexibler auf künftige Anforderungen hinsichtlich Eigenkapitalvorschriften reagieren zu können, wird im Gesetz auf weiter führende Vorschriften zur Gewinnverwendung verzichtet. Zumal auch die im bisherigen Artikel 27 Gesetz über die Urner Kantonalbank aufgeführte Gewinnverwendung sich auf den Artikel 5 BankG beruft, welcher im Rahmen der Einführung des FINMAG (SR 956.1) aufgehoben wurde.

[Wortlaut aus Botschaft: "Die im Bankengesetz enthaltene Bestimmung zur Reservepflicht der Banken ist überholt und weicht von der Regelung des OR ab. Sie bringt angesichts der Vorschriften zu Eigenmitteln, Risikoverteilung und Liquidität keinen Zusatznutzen und kann daher aufgehoben werden."]

Mit der Abgeltung für die Staatsgarantie erhält der Kanton einen Ertrag, der unabhängig vom Jahresgewinn zu leisten ist. Auf die explizite Verzinsung des Dotationskapitals wird verzichtet; sie ist neu Bestandteil der Gewinnausschüttung; vgl. Artikel 7 E-UKBG.

Weitere Bestimmungen zur Gewinnverwendung siehe in Artikel 19a E-UKBV.

Artikel 28 b) Vorgehen

Artikel 28 wird aufgehoben, da er sich auf den ebenfalls aufgehobenen Absatz 3 im alten Artikel 27 Gesetz über die Urner Kantonalbank bezieht; vgl. Bemerkungen zu Artikel 27.

Artikel 32 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

Zusätzlich zu den in Artikel 24 E-UKBG aufgeführten Geschäften, welche der Regierungsrat dem Landrat regelmässig zur Genehmigung vorlegen muss, obliegt es auch in der Kompetenz des Landrats, über eine allfällige Fusion oder Auflösung und Liquidation der Bank zu entscheiden. Eine solche Massnahme kann der Regierungsrat beantragen, falls die Staatsgarantie beansprucht werden muss.

2 Verordnung über die Urner Kantonalbank

Artikel 1a Geschäftsgebiet

Um die Aktivitäten der UKB im Ausland und damit verbundene Risiken für die Bank und letztlich den Kanton als Eigentümer und Garant für die Verbindlichkeiten der Bank zu

beschränken, ist im neuen Artikel 1a E-UKBV festgehalten, dass die Bank im Ausland keine Vertriebsgesellschaften gründen kann.

Artikel 2a *Abgeltung der Staatsgarantie*

Die finanzielle Abgeltung für die Staatsgarantie ist in Artikel 7 Absatz 3 E-UKBG gesetzlich verankert. In der Verordnung ist nun die Höhe der Abgeltung festgeschrieben. Sie bemisst sich nach der Höhe der nach Bankengesetz erforderlichen Eigenmittel. Der Satz für die jährliche Abgeltung beträgt 0,5 Prozent. Damit entspricht die Summe der Abgeltung ungefähr der heutigen Verzinsung für das Dotationskapital. Die künftige Abgeltung löst die heutige Praxis der Verzinsung des Dotationskapitals ab. Bei vergleichbarem Geschäftsgang wie heute bleiben die Einnahmen des Kantons im Wesentlichen unverändert. Gegen eine höhere Risikoabgeltung spricht, dass diese im Hinblick auf eine allfällige Ausgabe von Partizipationskapital als "Vorabschöpfung" von Gewinnanteilen angesehen würde, was die Attraktivität der Partizipationsscheine schmälert.

Die erforderlichen Eigenmittel sind nicht zu verwechseln mit den effektiv vorhandenen Eigenmitteln. Die Höhe der bankengesetzlich erforderlichen Eigenmittel halten einen Mindeststandard fest. Die Höhe der effektiven Eigenmittel ist bei der UKB aber deutlich über dem Mindeststandard. Die Urner Kantonalbank soll auch in Zukunft eine hohe Eigenmitteldeckung ausweisen und sich als solide Bank auszeichnen, darum darf auch die Höhe der effektiven Eigenmittel keinen Einfluss auf die Abgeltung der Staatsgarantie haben. Die Bank soll ja nicht mit einer höheren Abgeltung quasi "bestraft" werden, wenn sie ihre Eigenmittel in Form von Reserven oder der Ausgabe von Partizipationsscheinen erhöht.

Die Ausgabe von Partizipationsscheinen hat auch keinen Einfluss auf die Höhe der erforderlichen Eigenmittel und ist somit auch für die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie nicht relevant.

Artikel 2b *Ausgabe von Partizipationsscheinen*

Bei einer allfälligen Ausgabe (Erstausgabe und Erhöhung) von Partizipationskapital soll möglichst sichergestellt werden, dass der Kanton und allfällige bestehende Inhaber von Partizipationsscheinen keine Kapitalverwässerung erfahren. Neben den anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung müssen bei der Preisfestsetzung aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Kapitalmarkt berücksichtigt werden.

Einzelheiten wie z. B. Nennwert, Verurkundung, Einschränkungen Bezugsrechte, Rückruf usw. regelt der Bankrat in einem Partizipationsschein-Reglement.

Artikel 3 Bankrat a) Aufgaben

Zu den Aufgaben des Bankrats gehört unter anderem, dass er die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht sowie die Gewinnverwendung verabschiedet. Er stellt diese dem Regierungsrat zu, damit der Regierungsrat sie dem Landrat zur Genehmigung vorlegen kann. Denn obwohl der Regierungsrat die unmittelbare Aufsicht über die Bank hat (Art. 25 Abs. 1 E-UKBG), behält der Landrat die Oberaufsicht.

Der Bankrat muss das Vergütungssystem und die Vergütungen durch den Regierungsrat genehmigen lassen. Bisher bestand nur eine Offenlegungspflicht gegenüber der landrätlichen Kantonalbankenkommission, welche dahinfällt. Die Vergütungen an den Bankrat sind im Jahresbericht ausgewiesen und der Landrat kann jederzeit einen Vorstoss machen, welcher den Regierungsrat verpflichtet, das Entschädigungsreglement überarbeiten zu lassen.

Der Bankrat muss künftig zwar für den Grundsatzentscheid, ob und in welcher Höhe er Partizipationsscheine herausgeben möchte, die Einwilligung des Regierungsrats einholen (vgl. Art. 8a Abs. 1 und 2 E-UKBG), dafür kann er das Reglement dazu selber erlassen und braucht es nicht mehr vom Landrat genehmigen zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass in einer Notsituation die Bank rasch zusätzliches Eigenkapital in Form von Partizipationskapital beschaffen könnte; vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 8a E-UKBG.

Artikel 3a a^{bis}) Zusammensetzung

Der Bankrat ist mit anspruchsvollen Aufgaben betraut. Diese erfordern ein breites Fachwissen in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistungen, Finanz- und Rechnungswesen und Recht. Dass Bankratsmitglieder einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen, gilt als selbstverständlich und ist so auch im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) festgehalten; vgl. Artikel 14 Absatz 1 E-UKBG.

Mit dem neuen Artikel 3a wird betont, dass es für die Bank und deren nachhaltigen Erfolg wichtig ist, dass der Bankrat so zusammengesetzt ist, dass Fähigkeiten und Fachwissen in genügender Tiefe, aber auch in der Breite vorhanden sind. Bei der Zusammensetzung ist auf die Vielfalt der Fähigkeiten und Kompetenzen des Bankrats zu achten. Damit wird zum

Ausdruck gebracht, dass mit der Wahl der Bankratsmitglieder auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu schauen ist. Den Ausschlag sollen Fähigkeiten und Kompetenzen der Bankratsmitglieder geben.

Artikel 3b *a^{ter}) Wahl*

In Ergänzung zu Artikel 24 Absatz 2 E-UKBG wird der Zeitpunkt für die Wahl des Bankrats auf Mitte der Legislatur festgelegt (Ausnahme bei Ersatzwahlen). Die heutige Gleichschaltung der vierjährigen Amtsdauer der Bankräte mit der Legislaturperiode ist nicht ideal, weil der neu zusammengesetzte Landrat gleich an seiner ersten Session die Wahlgeschäfte durchführt. Im Jahr 2016 endet die Amtsdauer des jetzigen Bankrats zusammen mit der Legislatur. In diesem Fall werden die Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl in der Mitte der Legislatur nicht erfüllt sein. Deshalb kommt es zu einer Ersatzwahl bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin im Jahr 2018. Der Ablauf ist klar und es braucht dafür keine Übergangsbestimmung.

Artikel 8 *Bildung von Ausschüssen*

Die Bildung von Ausschüssen liegt in der Kompetenz des Bankrats. Ein Bankratsausschuss ist gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. (vgl. Bemerkungen zu Art. 11 E-UKBG). Falls aber der Bankrat einen Ausschuss bildet, so muss er in einem Reglement die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben des Ausschusses festhalten.

Artikel 9 bis 12

Nachdem das Gesetz den Bankratsausschuss nicht mehr vorschreibt, werden auch die bisherigen Verordnungsbestimmungen zum Bankratsausschuss aufgehoben; vgl. Bemerkungen zu Artikel 8.

Artikel 13 und 15

In diesen Bestimmungen werden lediglich die Hinweise auf den Bankratsausschuss aufgehoben, da die Bildung und die Regelung allfälliger Aufgaben neu in der Kompetenz des Bankrats liegen; vgl. Bemerkungen zu Artikel 8. Ansonsten bleiben die Artikel unverändert bestehen.

Artikel 16 *Interne Revision*

Der Begriff der "externen Revisionsstelle" wird ersetzt durch "bankengesetzliche Prüfgesellschaft"; vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 11 E-UKBG.

Artikel 19a Gewinnverwendung

Die neuen Bestimmungen über die jährliche Gewinnausschüttung sind bewusst allgemein gehalten. Dies erlaubt es, jährlich die Gewinnausschüttung sowohl nach den Bedürfnissen des Kantons als auch nach den Bedürfnissen der Bank bzw. nach den regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Eigenkapitalquote festzulegen.

Die Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik legt der Regierungsrat unter Einbezug des Bankrats in seiner Eigentümerstrategie fest. Sie sollen eine mittelfristige Verstetigung der Ausschüttung ermöglichen und sicherstellen, dass die Gewinnausschüttungspolitik nicht gegen die Interessen der Bank gerichtet ist.

In Absprache mit dem Regierungsrat unterbreitet der Bankrat jährlich einen Gewinnvorschlag. Gemäss Artikel 24 Absatz 1 E-UKBG bleibt das "letzte Wort" beim Landrat, indem er den Gewinnverwendungsvorschlag genehmigt.

Artikel 19b Genehmigung

Der Bankrat erstellt den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung (Art. 3 Abs. 1 Bst. c E-UKBV). Der Landrat genehmigt diese auf Antrag des Regierungsrats (Art. 24 Abs. 1 E-UKBG). Artikel 19b E-UKBV verdeutlicht das Genehmigungsverfahren, indem es das Zusammenspiel der beteiligten Akteure näher beschreibt. Demzufolge erstellt der Bankrat die entsprechenden Dokumente und überreicht sie dem Regierungsrat. Der Regierungsrat übermittelt diese dem Landrat und stellt einen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Er kann aber den Antrag des Bankrats für die Gewinnverwendung nicht abändern und auch keinen eigenen Antrag für die Gewinnverwendung stellen.

Artikel 21a Eigentümerstrategie des Regierungsrats

Im Sinne der Public Corporate Governance Richtlinien wird festgehalten, dass der Regierungsrat für die UKB eine Eigentümerstrategie zu erstellen hat. Diese erarbeitet er unter Einbezug des Bankrats und unterbreitet sie dem Landrat zur Genehmigung. Genehmigen bedeutet, der Landrat kann die Eigentümerstrategie annehmen oder ablehnen,

er kann aber nicht selber Änderungen am Text vornehmen. Wenn er mit einzelnen Passagen nicht einverstanden ist, kann er die Eigentümerstrategie ablehnen und vom Regierungsrat einen neuen Vorschlag verlangen, über den er erneut befinden kann.

In der Eigentümerstrategie sind die Ziele des Kantons als Eigentümer der Urner Kantonalbank umschrieben. Die Eigentümerstrategie gab im Wesentlichen auch den Anlass für die Überarbeitung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank und der Verordnung über die Urner Kantonalbank, die nun im diesem Sinne angepasst werden sollen.

Auf eine Aufzählung der wichtigsten Ziele der Eigentümerstrategie sei hier verzichtet, da deren Umsetzung sich in den angepassten und neuen Bestimmungen des E-UKBG und der E-UKBV niederschlägt.

Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie periodisch und passt sie bei Bedarf an.

D. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1 Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die UKB haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Unter der Annahme, dass die Ertragslage und das regulatorische Umfeld unverändert bleiben, wird mit den neuen Bestimmungen eine Gesamtabgeltung an den Kanton in ähnlicher Höhe resultieren.

Ein Teil der Abgeltung erfolgt hingegen unter einem anderen Titel. Als neue Komponenten erscheint die Abgeltung der Staatsgarantie. Die Verzinsung Dotationskapital entfällt, weil diese neu Bestandteil der Gewinnausschüttung ist.

Wie sich die Änderungen der Aufsicht über die UKB auf die zukünftige Ertragslage der Bank und damit auf die Gewinnablieferung auswirken werden, kann nicht beurteilt werden.

2 Personelle Auswirkungen

Die neue Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat führt dazu, dass in der Verwaltung (Finanzdirektion) zusätzliche Analyse- und Grundlagenaufbereitungstätigkeiten zuhanden des Regierungsrats anfallen. Der entsprechende Mehraufwand sollte mit dem

bestehenden Personalbestand abgedeckt werden können.

Die Zuordnung der Oberaufsicht über die Kantonsbeteiligungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Landrats führt zu einer Umverteilung der Aufgaben in den landrätlichen Kommissionen. Per Saldo sollte daraus jedoch keine Mehrbelastung für den Landrat resultieren.

E. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über Urner Kantonalbank, wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung über die Urner Kantonalbank, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
3. Die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank, wie sie im Anhang enthalten ist, wird genehmigt.

Anhänge

- Gesetz über die Urner Kantonalbank (Anhang 1)
- Verordnung über die Urner Kantonalbank (Anhang 2)
- Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank (Anhang 3)

GESETZ

über die Urner Kantonalbank

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 2001 über die Urner Kantonalbank¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Staatsgarantie

¹ Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

² Von der Haftung ausgenommen sind das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.

³ Die Bank leistet dem Kanton Uri für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

Artikel 8 Grundkapital

¹ Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung.

² Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrats die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen².

Artikel 8a Partizipationskapital (neu)

¹ Die Bank ist berechtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.

² Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.

³ Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht.

⁴ Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

Artikel 9 Absatz 2

aufgehoben

¹ RB 70.1311

² SR 952.0

Artikel 11 Buchstaben b und d

Organisationseinheiten der Bank sind:

- b) aufgehoben
- d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c

² Der Bankrat:

- b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher;
- c) wählt das Vizepräsidium des Bankrats, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;

Artikel 13 Absatz 2

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und Absatz 3 (neu)

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

- d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören;
- e) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen;
- f) das 70. Altersjahr vollendet haben.

³ Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus.

Artikel 15

aufgehoben

3. Abschnitt (Artikel 18 und 19)

aufgehoben

Artikel 22 Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

¹ Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen³ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel⁴.

² Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

Artikel 23

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen⁵ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel⁶.

Artikel 24 Landrat

¹ Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

Artikel 25 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.

² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.

³ Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.

Artikel 27 Gewinnverwendung

Die Bank schüttet jährlich einen Anteil des Gewinns aus. Grundlage ist der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.

³ SR 952.0

⁴ SR 954.1

⁵ SR 952.0

⁶ SR 954.1

Artikel 28

aufgehoben

Artikel 32 Absatz 1

¹ Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

VERORDNUNG
über die Urner Kantonalbank
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. September 2002 über die Urner Kantonalbank¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1a Geschäftsgebiet (neu)

Der Bank ist es untersagt, im Ausland eigene Vertriebsgesellschaften zu gründen.

Artikel 2a Abgeltung der Staatsgarantie (neu)

¹ Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

² Diese beträgt jährlich 0,5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel.

Artikel 2b Ausgabe von Partizipationsscheinen (neu)

¹ Bei der Ausgabe oder der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Dieser wird nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung berechnet.

² Einzelheiten regelt der Bankrat in einem Reglement.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, f und Absatz 2 Buchstabe b

¹ Im Rahmen des Gesetzes hat der Bankrat insbesondere:

- c) die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Gewinnverwendung zuhanden des Landrats zu verabschieden;
- f) das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder zu erlassen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

¹ RB 70.1312

² Der Bankrat entscheidet:

- b) mit Zustimmung des Regierungsrats über die Ausgabe von Partizipationsscheinen und die Höhe des Partizipationskapitals.

Artikel 3a a^{bis}) Zusammensetzung (neu)

¹ Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder durch die Vielfalt ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zum nachhaltigen Erfolg der Bank beitragen können.

² Im Bankrat sollen insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistung, Finanz- und Rechnungswesen und Recht vertreten sein.

Artikel 3b a^{ter}) Wahl (neu)

Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat jeweils in der Mitte der Legislatur. Vorbehalten sind Ersatzwahlen.

Artikel 8 Bildung von Ausschüssen

¹ Der Bankrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

² Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben eines Ausschusses bestimmt der Bankrat in einem Reglement.

Artikel 9 bis 12

aufgehoben

Artikel 13 Absätze 1 und 4

¹ Das Bankratspräsidium leitet die Tätigkeit des Bankrats. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben.

⁴ In dringenden Fällen ist das Bankratspräsidium ermächtigt, statt des Bankrats zu entscheiden. Es orientiert den Bankrat über derartige Entscheidungen möglichst rasch.

Artikel 15 Einleitungssatz und Buchstaben b, d und e

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank und vollzieht die Beschlüsse des Bankrats. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie insbesondere:

- b) die vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen;
- d) den Bankrat regelmässig über den Geschäftsgang zu orientieren;
- e) dem Bankrat Monatsbilanzen und Budgetvergleiche vorzulegen;

Artikel 16 Absatz 2

² Sie führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig von der Geschäftsleitung aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft nach den Bestimmungen des eidgenössischen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen².

Artikel 19a Gewinnverwendung (neu)

¹ Die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung berücksichtigt eine den Risiken und den Wachstumsbedürfnissen der Bank angemessene Eigenmitteldeckung. Sie steht im Einklang mit den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

² Der Regierungsrat legt in der Eigentümerstrategie Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik fest.

Artikel 21a Eigentümerstrategie des Regierungsrats (neu)

¹ Der Regierungsrat erstellt unter Einbezug des Bankrats eine Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank.

² Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.

³ In der Eigentümerstrategie konkretisiert der Regierungsrat die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank.

⁴ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Einhaltung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

⁵ Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst.

² SR 952.0

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank vom 28. September 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank

1 Sinn und Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument des Regierungsrats, um auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank transparent darzustellen und Leitplanken für deren erfolgreiche künftige Weiterentwicklung festzulegen. Die Regierung zeigt in der Eigentümerstrategie auf, was sie von der Kantonalbank erwartet, wie sie die Public Corporate Governance im Detail ausgestalten will und welche ergänzenden Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sie für die Kantonalbank vorsieht.

2 Der öffentliche Auftrag der Urner Kantonalbank im Dienste des Kantons

2.1 Bekenntnis zur Kantonalbank

Der Kanton will auch in Zukunft eine Kantonalbank betreiben und er hält am in Verfassung und Gesetz definierten Leistungsauftrag fest.

2.2 Nutzen der Kantonalbank als Vermögensanlage und Finanzierungsquelle

Der Kanton erwartet von der Urner Kantonalbank nachhaltige Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen des Eigenkapitals. Durch eine gute Public Corporate Governance, eine nachhaltige Geschäftspolitik und eine umsichtige Risikopolitik sollen die Risiken für den Kanton aus dem Engagement in die Kantonalbank tief gehalten werden.

2.3 Nutzen der Kantonalbank für die Urner Gemeinden

Der Kanton profitiert direkt von der Gewinnablieferung der Urner Kantonalbank. Eine gute finanzielle Lage des Kantons kommt indirekt auch den Gemeinden zugute (u. a. über den Finanzausgleich). Die Kantonalbank ist auch aus volkswirtschaftlichen Gründen für die Gemeinden wichtig: Sie betreibt in den verschiedenen Regionen Agenturen und Zweigstellen. Als regional tätige Universalbank trägt sie mit ihren Dienstleistungen für Private und Firmen zu einer guten wirtschaftlichen Entwicklung in allen Gemeinden bei. Sie bietet als Arbeitgeber qualifizierte Arbeitsplätze an. Sie fördert sportliche und kulturelle Veranstaltungen im ganzen Kanton.

2.4 Nutzen der Kantonalbank für die Wirtschaft im Kanton Uri

Die Urner Kantonalbank soll durch ihre Geschäftstätigkeit als grösste Bank im Kanton im Dienste der Urner Wirtschaft und Bevölkerung stehen. Sie soll ihre Entscheide in erster Linie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällen und nur Risiken eingehen, die für eine Bank ihrer Grösse und Ausrichtung vertretbar sind.

3 Rechtsform, Eigentümerschaft und Staatsgarantie

- 3.1 Die Rechtsform der Urner Kantonalbank als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts soll beibehalten werden.
- 3.2 Der Kanton soll alleiniger Eigentümer der Kantonalbank bleiben. Er will sich jedoch weiterhin die Möglichkeit offen halten, Partizipationsscheine zu emittieren und auf diesem Wege Dritte zu beteiligen.
- 3.3 An der subsidiären Staatsgarantie soll festgehalten werden. Denn die in Verfassung und Gesetz verankerte Staatsgarantie schafft für die Kunden der Bank Sicherheit und klare Verhältnisse. Die Staatsgarantie soll dem Kanton abgegolten werden.

4 Geschäftstätigkeit, Geschäftskreis und Geschäftspolitik

- 4.1 Die Urner Kantonalbank soll als unabhängige, kundenorientierte, innovative und erfolgreiche Universalbank mit Entscheidungszentrum im Kanton Uri geführt werden. Sie soll einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg anstreben und einen aktiven Beitrag an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Kantons leisten.
- 4.2 Die Urner Kantonalbank ist im Markt für Finanzdienstleistungen tätig und steht mit anderen Finanzinstituten im Wettbewerb. Entsprechend muss sie die nötigen unternehmerischen Freiheiten haben, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.
- 4.3 Am heutigen, vorwiegend auf den Kanton Uri ausgerichteten Geschäftsgebiet der Kantonalbank wird festgehalten und es soll der Bank weiterhin erlaubt sein, auch in beschränktem Mass Geschäfte ausserhalb des Kantons Uri oder im Ausland zu tätigen, soweit diese nicht zu unverhältnismässigen Risiken führen oder die Zweckerfüllung der Bank beeinträchtigen.
- 4.4 Die Urner Kantonalbank soll ihre Unternehmenspolitik auf langfristigen betriebswirtschaftlichen Erfolg ausrichten und in ihrer Geschäftspolitik ethische, gesellschaftliche, soziale und ökologische Anliegen mitberücksichtigen.
- 4.5 Die Urner Kantonalbank soll auch neue Dienstleistungen und Geschäftsfelder prüfen, um wachsen und die Ertragskraft nachhaltig sichern zu können.

5 Kooperationen, Akquisitionen und Tochtergesellschaften

- 5.1 Am heutigen Freiraum bezüglich Kooperationen, Akquisitionen, Beteiligungen, Gründung von Tochtergesellschaften und Errichten von Stiftungen soll festgehalten werden.

6 Führung

6.1 Wahl, Zusammensetzung und Organisation strategische Führungsebene (Bankrat)

- 6.1.1 Die Wahlen werden durch den Regierungsrat unter Federführung des Finanzdirektors und unter Einbezug des Bankrats vorbereitet. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Wahlvorschlag.
- 6.1.2 Der Regierungsrat und der Landrat verzichten auf die Einsitznahme in den Bankrat oder auf die Delegation von instruierbaren Kantonsvertretungen in den Bankrat (PCG RL 13).
- 6.1.3 Die Mitglieder des Bankrats sollen sich mit der Stossrichtung der Eigentümerstrategie des Kantons identifizieren können und bereit sein, ihr Engagement im Bankrat auf deren Umsetzung auszurichten (PCG RL 14).
- 6.1.4 Der Regierungsrat erwartet, dass die Mitglieder des Bankrats sich längerfristig im Bankrat engagieren.
- 6.1.5 Der Bankrat soll durch eine mittelfristige Personalplanung eine personelle Erneuerung und eine optimale Zusammensetzung des Bankrats sicherstellen. Der Regierungsrat beschliesst auf Vorschlag des Bankrats ein Anforderungsprofil für neu zu wählende Mitglieder des Bankrats.
- 6.1.6 Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistungen, Finanz- und Rechnungswesen und Recht verfügbar sind.
- 6.1.7 Im Übrigen sollen die Mitglieder des Bankrats unabhängig sein. In ihrer Mehrheit sollen sie im Kanton Uri wohnhaft und mit den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen im Kanton vertraut sein.
- 6.1.8 Der Bankrat soll sich zweckmässig organisieren. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- 6.1.9 Der Bankrat sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder. Er unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und gibt über die Durchführung im Jahresbericht Auskunft (PCG RL 8).
- 6.1.10 Bei Interessenkonflikten ist die Ausstandspflicht zu wahren. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Bankrat aus (PCG RL 7).

6.2 Vergütung des Bankrats

- 6.2.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen werden vom Bankrat festgelegt und durch den Regierungsrat genehmigt.
- 6.2.2 Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.

- 6.2.3 Die Mitglieder des Bankrats sollen ausschliesslich fixe Entschädigungen erhalten. Die Entschädigung soll den Zeitaufwand der Mitglieder des Bankrats für die ihnen zugewiesenen Funktionen angemessen berücksichtigen.

6.3 Vergütung der Geschäftsleitung

- 6.3.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat festgelegt.
- 6.3.2 Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.
- 6.3.3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, welche auf den nachhaltigen Erfolg der Bank und die persönliche Leistung abgestimmt ist.

7 Finanzielle Ziele

- 7.1 Die Kantonalbank soll einen nachhaltigen finanziellen Erfolg haben und Gewinne in ausreichender Höhe ausschütten können. Durch eine hohe Eigenmitteldeckung soll sie sich als solide Bank auszeichnen.
- 7.2 Konkret soll die Bank die folgenden finanziellen Zielsetzungen verfolgen:
- a) Die Urner Kantonalbank soll ihre finanziellen Risiken in branchenüblichen Grenzen halten und einen dem Risiko angemessenen Ertrag erwirtschaften
 - b) Das Eigenkapital soll durch Innenfinanzierung laufend erhöht werden, damit die Urner Kantonalbank längerfristig weiter wachsen kann.
 - c) Das Eigenkapital muss den heutigen und auch zukünftigen nationalen regulatorischen Mindestanforderungen entsprechen, soll aber mindestens 14,5 Prozent der risikogewichteten Aktiven betragen.
 - d) Die Eigenkapitalrendite soll zwischen 7 und 9 Prozent betragen.
 - e) Im Durchschnitt von vier Jahren sollen – soweit es die Eigenkapitalsituation zulässt – 40 bis 60 Prozent des Gewinns (nach Abgeltung der Staatsgarantie, vor Zuweisung an Reserven) ausgeschüttet werden.
 - f) Die Gewinnausschüttung soll möglichst nachhaltig sein und über die Jahre hinweg keinen starken Schwankungen unterliegen.

Die vorstehenden finanziellen Zielvorgaben können vom Regierungsrat und vom

Bankrat in gegenseitiger Absprache präzisiert werden.

Der Bankrat konsultiert den Regierungsrat, bevor er den Antrag zur Gewinnablieferung verabschiedet.

8 Information und Transparenz

- 8.1. Der Regierungsrat erstellt die Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank (PCG RL 16) unter Einbezug des Bankrats. In der Eigentümerstrategie konkretisiert er die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank. Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.
- 8.2 Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der in der Eigentümerstrategie formulierten Grundsätze und Ziele. Er erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung (PCG RL 15).
- 8.3 Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit seiner Aufsicht über die Urner Kantonalbank einzelne Aufgaben an die Finanzdirektion delegieren.
- 8.4 Der Bankrat konsultiert den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion vor wichtigen strategischen Entscheiden und informiert diese über Vorkommnisse mit hoher strategischer Relevanz.
- 8.5 Der Bankrat orientiert den Regierungsrat jährlich mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung über die Geschäftstätigkeit und das finanzielle Ergebnis der Bank. Der Regierungsrat unterbreitet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Gewinnverwendung dem Landrat zur Genehmigung. Der Regierungsrat stellt dem Landrat Antrag auf Entlastung des Bankrats (PCG RL 14).
- 8.6 Die Geschäftsberichte und das vom Bankrat erlassene Geschäfts- und Organisationsreglement sind öffentlich zugänglich. Der Geschäftsbericht enthält die massgebenden Informationen zur Corporate Governance (PCG RL 20).
- 8.7 Die Jahresrechnung soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermitteln.
- 8.8 Die Bank führt als Bestandteil des Eigenkapitals einen Fonds "Uerner Gesellschaft" und einen Fonds "Uerner Wirtschaft". Der Bankrat erlässt für diese Fonds ein Reglement und gibt über deren aktuellen Stand Auskunft.

9 Schlussbestimmung

- 9.1 Von der vorliegenden Eigentümerstrategie weicht der Regierungsrat nur in begründeten Fällen ab. Die Abweichung benötigt einen Regierungsratsbeschluss, in

dem die Notwendigkeit zur Abweichung darzulegen ist.

- 9.2 Sind dem Bankrat Elemente der Eigentümerstrategie unklar oder kann er eine Absicht des Kantons für die UKB nicht umsetzen, so informiert er den Finanzdirektor.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen sind auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat zu beschliessen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 9.4 Die Eigentümerstrategie unterliegt der Genehmigung durch den Landrat und tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank und der Änderung der Verordnung über die Urner Kantonalbank in Kraft.
- 9.5 Der Regierungsrat publiziert die Eigentümerstrategie in geeigneter Weise.